

ARZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO

Eing. 13.03.2002

13

Nr. 3/2002

Dortmund, 13.03.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.), Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften, Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 6. Februar 2002 Seite 1 - 12
- Neubekanntmachung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.), Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften, Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund Seite 13 - 69
- Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge, Angewandte Sprachwissenschaften, Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Dortmund Seite 70 - 73

Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 6. Februar 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** erhält **§ 14** folgende Fassung: „§ 14 Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung“.

2. **§ 1 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einschreibung setzt hinreichende Kenntnisse des Englischen voraus. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Vorlage des Zertifikats für einen der folgenden Tests:

- | | |
|--|---|
| a) TOEFL | <ul style="list-style-type: none">• Ein Ergebnis von mindestens 550 im <i>paper based TOEFL test</i> mit 5.0 im <i>Test of Written English</i> ist erforderlich. Das Mindestergebnis muss in beiden Testteilen erreicht werden, ein Ergebnis ohne den <i>Test of Written English</i> ist nicht akzeptabel.• Im <i>computer-based TOEFL test</i> ist ein Ergebnis von wenigstens 213 mit 5.0 im <i>Essay Writing Test</i> erforderlich. |
| b) Cambridge Certificate | <ul style="list-style-type: none">• CAE (Advanced English grade A) oder• CPE (Proficiency English, wenigstens pass grade). |
| c) International English Language Testing System (IELTS): | <ul style="list-style-type: none">• Ein Gesamtergebnis von wenigstens 7.5 mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich. |
| d) Advanced International English Language Test (APIEL Test) | <ul style="list-style-type: none">• AP-Grade 3 (qualified) als Mindestqualifikation.“ |

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

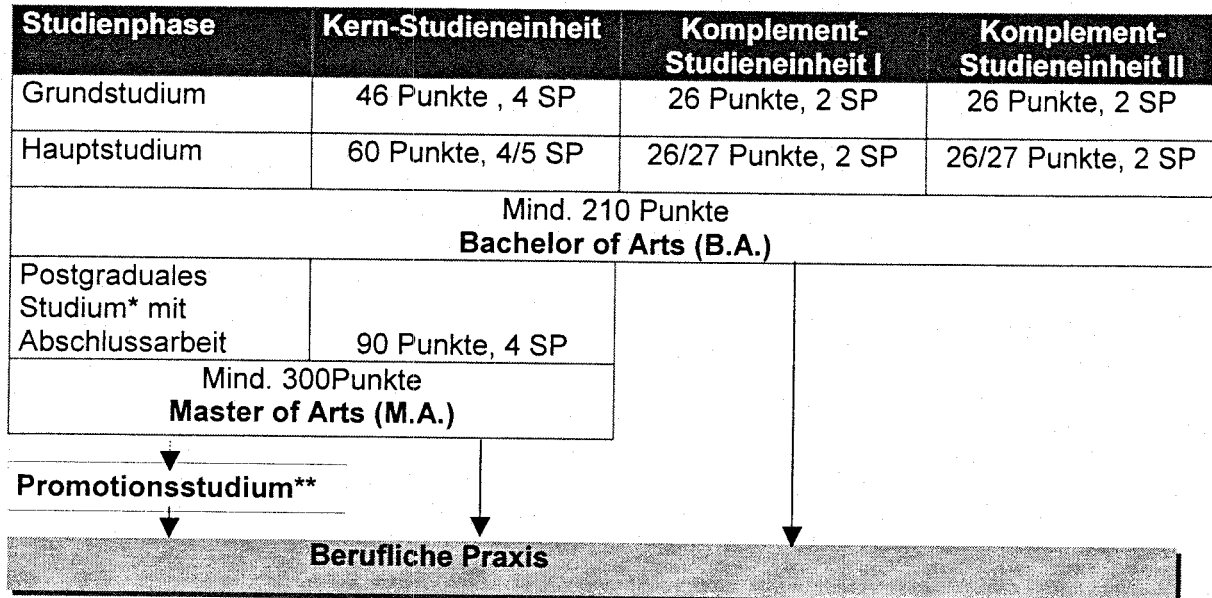
„(3) Die Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften führen zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen:

- Bachelor of Arts (B.A.);
- Master of Arts (M.A).“

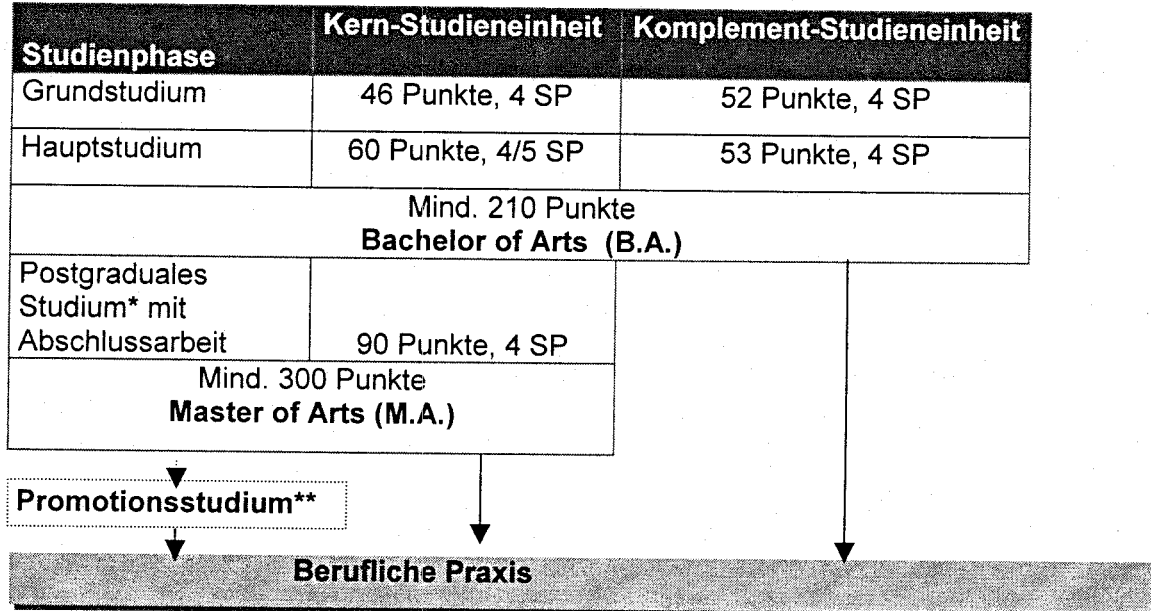
Die Bezeichnung der beiden Kern-Studieneinheiten wird für die Prüfungsordnung mit den Anlagen zu § 5 und § 7 von „Angewandte Sprachwissenschaft“ in „Angewandte Sprachwissenschaften“ und von „Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft“ in „Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften“ geändert.

4. Die Abbildungen in § 3 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„A. Kombination mit zwei Komplement-Studieneinheiten:



B. Kombination mit einer Komplement-Studieneinheit:



* Zugangsvoraussetzung: qualifizierter B.A. gemäß § 19 (3).

** Bei Erfüllen der Voraussetzungen der Promotionsordnung
SP = Studienbegleitendes Prüfungselement“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der beiden Kern-Studieneinheiten

1. **Angewandte Sprachwissenschaften oder**
2. **Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften**

muss in Verbindung mit einer oder zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt werden.“

b) **In Absatz 2** wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Aktualisierungen der Kombinationen sind durch den Prüfungsausschuss möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Dieselbe Studieneinheit kann nur einmal gewählt werden.“

c) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Wechsel zu einer Kombination mit anderen Komplementen Studieneinheiten ist nur innerhalb des ersten Studiensemesters zulässig und der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen. Der Wechsel zu einer anderen Studieneinheit setzt voraus, dass diese nicht zulassungsbeschränkt ist und freie Kapazitäten hat. Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Studieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden.“

6. **In § 7** wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Aktualisierungen der fachspezifischen Bestimmungen sind durch den Prüfungsausschuss möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht.“

7. **In § 12 Abs. 5** wird die Formel „ $(2a+b):2$ “ durch die Formel „ $(2a+b):3$ “ berichtigt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

„§ 14 Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung“

b) **Absatz 2** wird gestrichen, die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

9. **In § 18 Abs. 1** wird die Zahl „45“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

10. Die **Anlage zu § 5** erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 5: Kombinationen von Studieneinheiten

Den Leitbildern entsprechen Kombinationen von Studieneinheiten, die ein Bündel von Qualifikationen für ein Berufsfeld vermitteln. Je nach Praxisfeld ist eine Vertiefung durch ein umfangreiches Komplement oder eine zusätzliche Spezialisierung durch ein zweites Komplement sinnvoll.

I. Studiengang: Angewandte Sprachwissenschaften

A. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Wirtschaftskommunikation (einschl. Beratung/Training/Personalentwicklung in Institutionen)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre und	Soziologie oder Technologie und Technikdidaktik

B. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Technische Kommunikation (Technische Redaktion, Technische Kommunikation, Terminologiearbeit)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Sprachwissenschaften und	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau) oder Technologie und Technikdidaktik

C. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache und Interkulturelle Kommunikation (Unterricht, Medienentwicklung, Fachkommunikation, interkulturelles Handeln)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre oder Informatik oder Technologie und Technikdidaktik oder Soziologie oder Politik

D. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem sprachwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre oder Journalistik oder Politik oder Soziologie und	Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie oder Informatik oder Kath. Theologie oder Sport oder Politik oder Philosophie oder Technologie und Technikdidaktik

II. Studiengang: Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

E. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem literatur-/kulturwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Angewandte Sprachwissenschaften oder	Betriebswirtschaftslehre oder
	Betriebswirtschaftslehre oder	Soziologie oder
	Journalistik oder	Informatik oder
	Politik oder	Kath. Theologie oder
	Soziologie und	Sport oder
		Politik oder
		Philosophie oder
		Technologie und Technikdidaktik

F. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Industrie und Technik (Public Relations und Kultur, Sponsoring, kulturspezifische Kommunikationsstrategien)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre oder	Betriebswirtschaftslehre oder
	Journalistik oder	Technologie und Technikdidaktik
	Soziologie und	

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau)

G. Berufliches Leitbild: Redaktion und Gestaltung Neuer Medien im Kulturbereich (Projektmanaging, Konzeption, Design, Mediaplanung)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Informatik und	Journalistik oder
		Betriebswirtschaftslehre oder
		Philosophie"

11. Die Anlage zu § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Anlage 1 lautet „Angewandte Sprachwissenschaften als Kern-/Komplement-Studieneinheit“.
- b) In Anlage 1 Nr. 3.1 Abs. 6 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
- c) In Anlage 1 Nr. 3.2.1 erhält das Modul 4 folgende Fassung:

„Modul 4: Anwendung

- Block P Praktikum in einer sprachbezogenen Institution (mit schriftlicher Auswertung) 8 Punkte
- 2 SWS PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP 6 Punkte

Summe Modul "Anwendung"

14 Punkte“

d) In Anlage 1 Nr. 3.2.1 wird die **Summe Grundstudium** „45 Punkte“ durch „46 Punkte“ ersetzt.

e) In Anlage 1 wird folgende **Nr. 3.3 Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit** neu eingefügt:

„3.3. Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit

3.3.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft erwerben.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 studienbegleitende Prüfungselemente (SP) nachzuweisen. Davon muss jeweils eines in der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplin und einer in der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 15: Basis

•	Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik	2 Punkte
• 2 SWS	Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 2 SWS	Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 4 SWS	WP: PS Einführung in die Sprachwissenschaft (in Germanistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP	
	oder	
	PS Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	
	plus	
	PS Sprachanalyse (2 SWS)	
	(in Anglistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP	8 Punkte
	Summe Modul "Basis"	14 Punkte

Modul 16: Vertiefung

• 2 SWS	Ü Sprachpraktische Übungen (Germanistik) (TG6)	2 Punkte
• 5 SWS	Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 3-6	5 Punkte
• 2 SWS	PS Sprachanalyse (TG1) mit SP	
	oder	
	PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	6 Punkte
	Summe Modul "Vertiefung"	13 Punkte

Summe Grundstudium: 27 Punkte

3.3.2. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre sprachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse erweitern.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 Prüfungselemente - wahlweise aus der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin - zu erbringen.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(4) Im Hauptstudium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 17: Sprachpraxis und Vermittlung

• 2 SWS	Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 2 SWS	Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7)	2 Punkte
• 2 SWS	HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP	7 Punkte
	Summe Modul "Vermittlung"	11 Punkte

Modul 18: Sprachanalyse und Anwendungsfeld

• 4 SWS	Anglistische Sprachwissenschaft aus TG 1,2,4,5	4 Punkte
• 4 SWS	Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 1,3,4,5	4 Punkte
• 2 SWS	HS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	7 Punkte
	Summe Modul " Sprachanalyse und Anwendungsfeld "	15 Punkte

Summe Hauptstudium: **26 Punkte**

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: **53 Punkte"**

f) **Anlage 2** lautet „Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-/Komplement-Studieneinheit“.

g) In **Anlage 2 Nr. 3.1 Abs. 5** wird die Zahl „45“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

h) In **Anlage 2 Nr. 3.2.1** erhält das **Modul 4** folgende Fassung:

„Modul 4	Berufsfeldbezug	
a) 2 SWS	PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug	2 Punkte
b) 2 SWS	Ü Textbezogene EDV-Nutzung in Literatur- und Kulturwissenschaft	2 Punkte
c)	Berufsfeldbezogenes Praktikum	5 Punkte
d) 1 SP	Modul „berufsdidaktischer Schwerpunkt“ (zugeordnet a)	5 Punkte

Summe 14 Punkte"

i) In **Anlage 2 Nr. 3.2.1** wird die **Summe Grundstudium** „45 Punkte“ durch „46 Punkte“ ersetzt.

j) In Anlage 7 Nr. 1 erhalten die **Module 3 und 4** folgende Fassung:

„Modul 3:

• 3 SWS	Programmierpraktikum [Softwarepraktikum]	3Pr	8 Punkte
---------	---	-----	-----------------

Modul 4:

• 6 SWS	Lineare Algebra [Lineare Algebra 1 für Mathematiker oder Mathematik 2 für Informatiker]	4V + 2Ü	10 Punkte“
---------	---	---------	-------------------

k) **Anlage 9** erhält folgende Fassung:

„Anlage 9: Politik als Komplement – Studieneinheit

1. Aufbau des Grundstudiums (15 SWS):

Modul 1:

• 3 SWS	Einführung in die Politikwissenschaft 2 V + 1 Ü	4	Punkte
---------	--	---	--------

Modul 2:

• 4 SWS	Politische Theorie 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	---------------------------------	---	--------

Modul 3:

• 4 SWS	Politische Systeme 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	---------------------------------	---	--------

Modul 4:

• 4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	-------------------------------------	---	--------

2 studienbegleitende Prüfungen (je 5 Punkte)

10 Punkte

Summe Grundstudium

26 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums (16 SWS):

Modul 5:

• 4 SWS	Parteien 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	-----------------------	---	--------

Modul 6:

• 4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	-------------------------------------	---	--------

Modul 7:

• 4 SWS	Kommunikation und Politik 2 S + 2 S	4	Punkte
---------	--	---	--------

Modul 8:

• 2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: Politische Theorie oder Politische Systeme 2 S	2	Punkte
---------	--	---	--------

Modul 9:		
• 2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: (individuelle Schwerpunktbildung) 2 S	2 Punkte
2 studienbegleitende Prüfungen in Modul 5-7		<u>10 Punkte</u>
Summe Hauptstudium		26 Punkte
Gesamtanforderung		52 Punkte“

I) **Anlage 10** erhält folgende Fassung:

„Anlage 10: Journalistik als Komplement-Studieneinheit

Journalistik wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Studienbegleitende Prüfungselemente werden mit SP abgekürzt. Insgesamt sind 4 SP's zu absolvieren. Alle Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme voraus. Die Kriterien dafür werden durch die Seminarleitung festgelegt. Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer in einem Medienbetrieb (Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medium) zu erbringen. Das Praktikum kann auch bereits vor dem Studium absolviert worden sein.

1. Aufbau des Grundstudiums:

Modul 1:

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Einführung in die Journalistik.
(1. Semester) 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in die Kommunikationswissenschaft.
(1. Semester) 2 Punkte
- ◆ 4 SWS Einführung in die Methoden der Sozialrecherche
und Datenanalyse.
(2. Semester, mit SP, Klausur) 7 Punkte
- ◆ 4 SWS Einführung in die Rechtsordnung/Medienrecht.
(2. und 3. Semester, mit SP, Klausur) 7 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in den praktischen Journalismus.
(3. Semester) 3 Punkte

Modul 2:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Einführung in die journalistische Ethik.
(2. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 5 Punkte
- ◆ 4 SWS Fernsehen und Gesellschaft.
(2. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 7 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in die Geschichte des Journalismus.
(1. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 5 Punkte

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Wahlpflichtveranstaltung ist Pflicht. Das Angebot an Veranstaltungen in Modul 2 kann variieren.

Modul 3:

Wahlveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Journalismus in Europa. 2 Punkte

- ◆ 2 SWS Sonstige offene Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. 2 Punkte

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.

2. Aufbau des Hauptstudiums:

Modul 4:

Pflichtveranstaltung:

- ◆ 8 SWS Lehrredaktion, zweisemestrig (4. und 5. oder 6. und 7. Semester) mit Produktionsergebnis. Die Zuordnung zu einer Lehrredaktion (Print, HF, TV, Online) geschieht durch das Institut für Journalistik. 14 Punkte

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2/4 SWS Kommunikationswissenschaft/Kommunikationstheorie 2/4 Punkte
- ◆ 2 SWS Journalismus und Europa 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Journalismusgeschichte 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Kulturberichterstattung 2 Punkte

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung ist Pflicht.

Wahlveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Konzeption und Produktion einer Fachzeitschrift. 4 Punkte
- ◆ 2 SWS Sonstige zugangsoffene Lehrveranstaltungen 2 Punkte

Modul 5:

Es muss eine der folgenden Alternativen studiert werden. Diese Alternativen tragen vorläufigen Charakter und können durch andere ergänzt bzw. ersetzt werden.

Alternative 1: Ökonomie

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Ökonomie 1 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Ökonomie 2 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Ökonomie 3 mit SP, Klausur 4 Punkte

Alternative 2: Wissenschaftsjournalismus

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 1 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 2 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 3 mit SP, Produktionsergebnis oder Hausarbeit 4 Punkte

Alternative 3: Konflikt- und Krisenjournalismus

Pflichtveranstaltung:

- ◆ 4 SWS Friedensjournalismus, mit SP, Hausarbeit 6 Punkte

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Kriegsberichterstattung 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Umweltberichterstattung/Konfliktberichterstattung 2 Punkte

Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.“

Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund mit den vorgenannten Änderungen und den bestätigten Regelungen in der neuen Fassung bekannt zu geben.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 16. Januar 2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 9. Januar 2002.

Dortmund, 6. Februar 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Neubekanntmachung der
Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademische Grade
- § 3 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Studium im Ausland und Praktikum
- § 5 Kombinationen von Studieneinheiten
- § 6 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Besondere Bestimmungen für die Studieneinheiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Einstufung in höhere Semester
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

**Zweiter Abschnitt
Studienbegleitende Prüfungen**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung
- § 15 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

**Dritter Abschnitt
Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden**

- § 18 Abschluss des Grundstudiums
- § 19 Abschluss des Hauptstudiums, Verleihung des akademischen Grades B.A.
- § 20 Abschluss des postgradualen Studiums
- § 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Abschlussarbeit
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 25 Zusatzstudieneinheiten
- § 26 Ergebnis der M.A.-Prüfung
- § 27 Wiederholung der M.A.-Prüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Prüfung, M.A.-Prüfungszeugnis
- § 29 Akademischer Grad und Urkunde

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen und Anlagen**

- § 30 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung der akademischen Grade
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Anlagen zu § 5

Anlagen zu § 7

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Einschreibung setzt hinreichende Kenntnisse des Englischen voraus. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Vorlage des Zertifikats für einen der folgenden Tests:

- a) TOEFL
 - Ein Ergebnis von mindestens 550 im *paper based TOEFL test* mit 5.0 im *Test of Written English* ist erforderlich. Das Mindestergebnis muss in beiden Testteilen erreicht werden, ein Ergebnis ohne den *Test of Written English* ist nicht akzeptabel.
 - Im *computer-based TOEFL test* ist ein Ergebnis von wenigstens 213 mit 5.0 im *Essay Writing Test* erforderlich.
- b) Cambridge Certificate
 - CAE (Advanced English grade A) oder
 - CPE (Proficiency English, wenigstens pass grade).
- c) International English Language Testing System (IELTS):
 - Ein Gesamtergebnis von wenigstens 7.5 mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich.
- d) Advanced International English Language Test (APIEL Test)
 - AP-Grade 3 (qualified) als Mindestqualifikation.

(2) Deutschkenntnisse von Ausländern sind durch die DSH oder ein vergleichbares Zertifikat zu belegen.

§ 2
Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademische Grade

(1) Das Studium soll den Studierenden für die Berufswelt grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Es soll zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigen.

(2) Die Prüfungen sind Hochschulprüfungen. Durch sie wird festgestellt, inwieweit die Ziele der Studiengänge erreicht worden sind.

(3) Die Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften führen zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen:

- Bachelor of Arts (B.A.);
- Master of Arts (M.A.).

(4) Der Abschluss M.A. qualifiziert für Tätigkeiten, die vertiefte Kenntnisse in Angewandter Sprachwissenschaft bzw. Angewandter Literatur-/Kulturwissenschaft voraussetzen und bildet die Grundlage für ein Promotionsstudium.

§ 3

Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

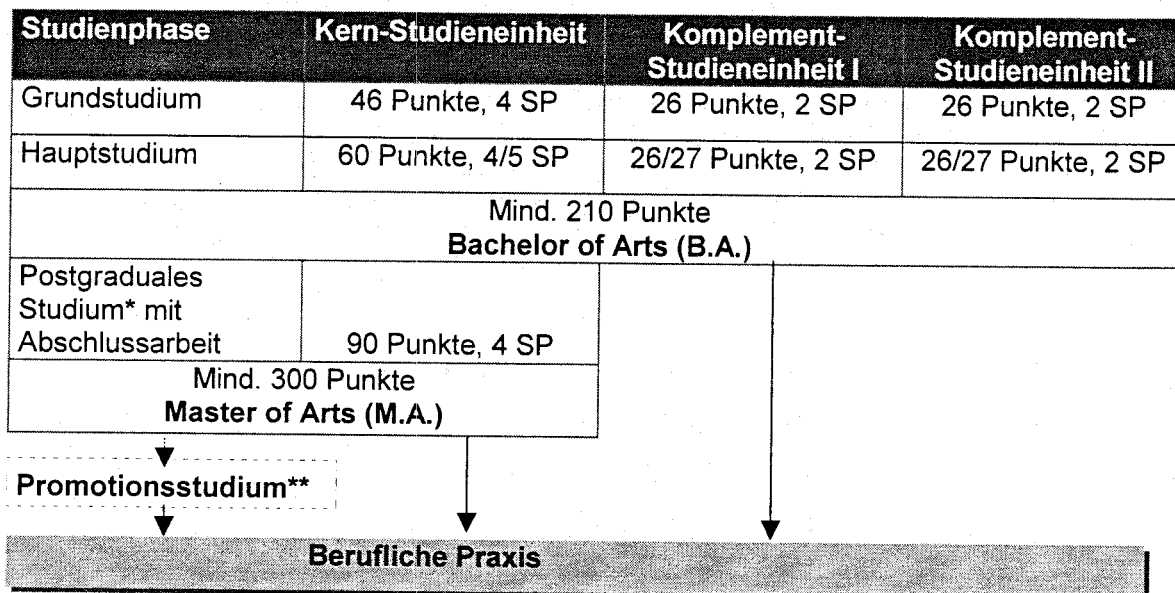
(1) Die Studiengänge kombinieren Studieneinheiten aus unterschiedlichen Disziplinen. Die Kern-Studieneinheiten bilden Angewandte Sprachwissenschaften oder Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften. Sie gewinnen ihre Inhalte primär aus Modulen der Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik. Kombiniert werden sie mit Komplement-Studieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln. Sie setzen sehr gute Sprachkenntnisse im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift voraus. Die Sprachkenntnisse werden außerhalb des Studiums erworben. Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des B.A.-Studienganges beträgt sieben Semester, bis zum Abschluss des M.A.-Studienganges einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit weitere drei Semester.

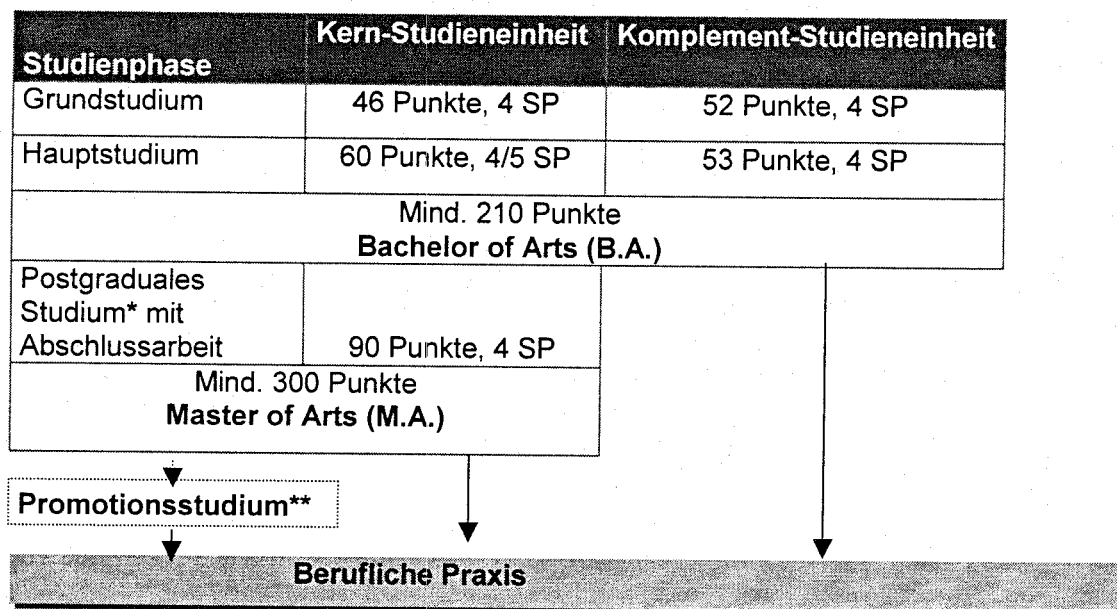
(3) Das Studium gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium und postgraduales Studium. Das Grundstudium umfasst in der Regel drei Semester oder 44-56 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium in der Regel drei Semester oder 47-54 Semesterwochenstunden sowie ein Auslandssemester und ein Praktikum, das postgraduale Studium einschließlich der Abschlussarbeit drei Semester oder 30 SWS. Das Studium von Komplement-Studieneinheiten wird nach dem Hauptstudium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (B.A.) abgeschlossen. Im postgradualen Studium wird die Kern-Studieneinheit mit dem Ziel des M.A.-Abschlusses fortgeführt und vertieft (zu den Bedingungen vgl. §19 Abs. 3).

Zur Veranschaulichung dienen die folgenden Abbildungen:

A. Kombination mit zwei Komplement-Studienheiten:



B. Kombination mit einer Komplement-Studienheit:



* Zugangsvoraussetzung: qualifizierter B.A. gemäß § 19 (3).

** Bei Erfüllen der Voraussetzungen der Promotionsordnung
SP = Studienbegleitendes Prüfungselement

(4) Das Studium umfasst Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen. Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind solche, an denen die Studierenden teilnehmen müssen, Wahllehrveranstaltungen solche, die sie frei wählen können.

(5) Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils eine oder mehrere Lehrveranstaltungen unter einem inhaltlichen Schwerpunkt bündeln. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die für das erfolgreiche Studieren des Moduls erforderlich ist. Diese Leistungspunkte werden den Studierenden zugeteilt, die das Modul erfolgreich studiert haben. Das erfolgreiche Studieren wird durch studienbegleitende Prüfungselemente (SP) festgestellt. Die Prüfungsleistungen werden nach § 12 benotet. In jedem Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4

Studium im Ausland und Praktikum

(1) Das Studium schließt ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer ein, dessen Durchführung die Praktikumsordnung regelt.

(2) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im Inland oder im Ausland abzuleisten (vgl. Anlage 1 zu § 7, Abschn. 3.1. bzw. Anlage 2 zu § 7, Abschn. 3.2.).

(3) Über das Praktikum ist eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Mindestens ein Semester ist an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu studieren. Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die/den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannten Lehrende/n beraten lassen. Die Frage der späteren Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird dabei vor Antritt des Auslandsaufenthaltes verbindlich geklärt.

(5) Im Auslandssemester wird eine oder mehrere der gewählten Studieneinheiten in entsprechenden Disziplinen/Fachrichtungen studiert. Kann an der ausländischen Hochschule die Kern-Studieneinheit nicht oder nicht im erforderlichen Umfang studiert werden, sind die Inhalte des entsprechenden Moduls in Deutschland zu studieren.

(6) Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(7) Das Praktikum, der Auslandsaufenthalt und die an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen werden im B.A.-Zeugnis vermerkt.

§ 5

Kombinationen von Studieneinheiten

(1) Eine der beiden Kern-Studieneinheiten

1. **Angewandte Sprachwissenschaften oder**
2. **Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften**

muss in Verbindung mit einer oder zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt werden.

(2) Die gewählte Kern-Studieneinheit wird mit einer oder zwei Komplement-Studieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung unter einem beruflichen Leitbild ergibt. Die möglichen Kombinationen enthält die Anlage zu § 5. Aktualisierungen der Kombinationen sind durch den Prüfungsausschuss möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Dieselbe Studieneinheit kann nur einmal gewählt werden.

(3) Auf Antrag einer / eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss (§ 8) auch andere an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland vertretene Studieneinheiten als Komplement-Studieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit den anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Magister-/Master-, Diplom- oder Sekundarstufen-II-Studienganges angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.

(4) Ein Wechsel zu einer Kombination mit anderen Komplementen Studieneinheiten ist nur innerhalb des ersten Studienseesters zulässig und der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen. Der Wechsel zu einer anderen Studieneinheit setzt voraus, dass diese nicht zulassungsbeschränkt ist und freie Kapazitäten hat. Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Studieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden.

§ 6

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) In diesem Studiengang sind bis zum Ende des Studiums bis zu 21 studienbegleitende Prüfungen abzulegen: in der Kern-Studieneinheit 12-13 und in der/den Komplement-Studieneinheit(en) 8. Prüfungsformen sind in der Regel schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen. Das Nähere regeln die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studieneinheiten in den Anlagen zu § 7 bzw. Bekanntmachungen zu Vorlesungsbeginn in den Fächern.

(2) Für jede Prüfung wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit ein Prüfungstermin angeboten. Für Wiederholungsprüfungen wird ein weiterer Termin im folgenden Semester angeboten.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind in den Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(4) Macht eine Studierende / ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie /er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so entscheidet der/die Vorsitzen-

de des Prüfungsausschusses darüber, in welcher anderen Form sie / er gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen haben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Spezifische Bestimmungen für die Studieneinheiten

In den Anlagen zu § 7 sind für die einzelnen Studieneinheiten geregelt:

- die zu studierenden Module,
- die Anzahl der diesen Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die für die Feststellung des erfolgreichen Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen.

Aktualisierungen der fachspezifischen Bestimmungen sind durch den Prüfungsausschuss möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät 15 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende(r), Stellvertreter (in) und ein weiteres Mitglied werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für jedes weitere Mitglied ein (e) Stellvertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Ausschussangehörigen aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Ausschussangehörigen aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss in jedem dritten Jahr dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende(n) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche nach Satz 2 und für den Bericht an den Fakultätsrat nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professoren/Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus einer der anderen beiden Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern, nicht mit.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, zur ständigen Studienbetreuung und zur Koordination der Auslandssemester und der Praktika gemäß § 4 Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Kulturwissenschaften zu delegieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte für den Prüfungsausschuss übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf bestellt werden, wer nach § 95 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist.

(3) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat / Die Kandidatin kann für die Abschlussarbeit eine Prüferin/ einen Prüfer als Themensteller(in) vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; der Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Semester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt für Bachelor/Baccalaureatsgrade, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, sofern dieselben Fächerkombinationen studiert worden sind. Die Aufnahme eines M.A.-Studiums ist erstmals möglich, wenn die ersten B.A.-Abschlüsse in Dortmund vergeben worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den in diesem Studiengang gewählten Studieneinheiten entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anträge auf eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die / der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die / der Studierende kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten von der Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die / der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit der / des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der / dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(4) Versucht die / der Studierende, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die / der Studierende,

die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird nach einmaliger Abmahnung von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, belastende Entscheidungen sind zudem zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur Differenzierung können folgende Zwischenwerte gebildet werden:

1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

(4) Zum Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden die Noten für die bis dahin erreichten Leistungen in den Studieneinheiten und eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Studieneinheit ist das arithmetische Mittel aus allen in der jeweiligen Studieneinheit erzielten Noten. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note der Kern-Studieneinheit und den Noten der beiden Komplement-Studieneinheiten gemäß der Formel $(2a+b+c):4$ bzw. der Note der einzigen Komplement-Studieneinheit gemäß $(2a+b):3$.

(5) Die Note für das postgraduale Studium ist das arithmetische Mittel aus allen in der jeweiligen Kern-Studieneinheit erzielten Noten. Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung ist das arithmetische Mittel aus der Note für das postgraduale Studium und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit gemäß der Formel $(2a+b):3$.

(6) Bei der Bildung der Noten für die Studieneinheiten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für Noten, die durch Durchschnittsberechnungen zustande kommen, gilt die folgende Regelung:

ein Durchschnitt bis 1,5	bedeutet:	<i>sehr gut,</i>
ein Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	bedeutet:	<i>gut,</i>
ein Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	bedeutet:	<i>befriedigend,</i>
ein Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	bedeutet:	<i>ausreichend,</i>
ein Durchschnitt über 4,0	bedeutet:	<i>nicht ausreichend.</i>

(8) Bei einer Umrechnung der Noten in Noten (*grades*) nach dem "Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen" (*European Credit Transfer System - ECTS*) ist folgendes Schema anzuwenden:

Die Noten	1,0 bis 1,5	dieser Prüfungsordnung entsprechen der Note	A nach dem <i>ECTS</i> ,
	1,6 bis 2,0	entsprechen	B,
	2,1 bis 3,0	entsprechen	C,
	3,1 bis 3,5	entsprechen	D,
	3,6 bis 4,0	entsprechen	E,
	4,1 bis 4,5	entsprechen	FX,
	4,6 bis 5,0	entsprechen	F.

(9) Erreicht ein Kandidat / eine Kandidatin für den B.A.- oder den M.A.-Abschluss die Gesamtnote 1,0, oder 1,1 oder 1,2, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

Zweiter Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des B.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer an der Universität Dortmund für diesen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des M.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer den Abschluss B.A. mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist, erworben hat.

§ 14

Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Studiensemester schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund zu stellen. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(2) Dem Zulassungsantrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die /der Studierende bereits eine Prüfung in denselben Fachrichtungen/Studieneinheiten an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einer dieser Fachrichtungen befindet.

(3) Ist es der / dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihr / ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist im ersten Studiensemester nach Abschluss eines qualifizierten B.A. schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund zu stellen. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 13 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die B.A.- oder M.A.-Prüfung in denselben oder vergleichbaren Fachrichtungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
- d) die / der Studierende sich bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung oder Prüfung in einer entsprechenden Studieneinheit sowie die Master-/Magister-/Abschlussarbeit, bei Blockprüfungen die gesamte Zwischenprüfung oder die Master-/Magister-/M.A.-Prüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

§ 15

Ziel der studienbegleitenden Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den betreffenden Modulen bzw. Studieneinheiten sichere, ausbaufähige Kenntnisse und Fähigkeiten, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um erfolgreich weiter zu studieren bzw. sie in der Praxis anzuwenden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Statt eines zweiten Prüfers/einer zweiten Prüferin kann auch eine Beisitzerin/ein Beisitzer mitwirken, die/der selbst mindestens über einen Studienabschluss verfügt, der dem Abschluss des M.A.-Studiengangs vergleichbar ist.

(2) Jede mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Über das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note entscheiden die Prüferin / der Prüfer bzw. die Prüferinnen / Prüfer einvernehmlich, anderenfalls wird das arithmetische Mittel ihrer Notenvorschläge gebildet. Vor der Festsetzung der Note durch eine Prüferin / einen Prüfer ist die Beisitzerin / der Beisitzer zu hören.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Mit Zustimmung der zu Prüfenden und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse werden andere Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, von den Prüferinnen/Prüfern als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Entscheidung über das Ergebnis und dessen Bekanntgabe.
- (6) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird der / dem Studierenden im Anschluss daran bekannt gegeben.

§ 17

Schriftliche Arbeiten

- (1) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt im Grundstudium etwa 15, im Hauptstudium und im postgradualen Studium etwa 20 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beträgt im Grundstudium maximal 90, sonst maximal 180 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von 3 Monaten einzureichen.
- (3) Eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, das zum Pflichtbereich oder zum Wahlpflichtbereich gehört, wird in der Regel von den Themenstellern und den zweiten Prüfer(innen) nach § 12 benotet. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss zulassen. Die Note für die Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelnoten. Jede andere schriftliche Arbeit unter Aufsicht wird von dem Themensteller benotet.
- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeit wird der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.

Dritter Abschnitt

Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

§ 18

Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 in der Kern-Studieneinheit 46 Leistungspunkte, in der/den Komplement-Studieneinheit(en) 52 Leistungspunkte erreicht worden sind.
- (2) Über den Abschluss des Grundstudiums wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studierten Module, die Anzahl der Leistungspunkte, die einzelnen Noten in den Studieneinheiten und die Gesamtnote enthält. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.
- (3) Der Abschluss des Grundstudiums berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 19

Abschluss des Hauptstudiums, Verleihung des akademischen Grades B.A.

(1) Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn

- a) nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 in der Kern-Studieneinheit weitere 60 und in der/den Komplement-Studieneinheit(en) weitere 53 Leistungspunkte erreicht worden sind und
- b) das Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 abgeleistet wurde und
- c) gemäß § 4 Abs. 4 bis 7 ein Semester im Ausland studiert wurde.

(2) Über den Abschluss des Hauptstudiums wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das Vermerke über die Ableistung des Praktikums, die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen, die studierten Module, die Anzahl der Leistungspunkte, die Noten in den Studieneinheiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

(3) Absolventen/Absolventinnen des Hauptstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und dem Siegel der Fakultät versehen. Sie trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis nach Absatz 2.

§ 20

Abschluss des postgradualen Studiums

Das postgraduale Studium ist abgeschlossen, wenn gemäß den Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 nach dem Abschluss des Hauptstudiums in der Kern-Studieneinheit 60 zusätzliche Leistungspunkte erreicht worden sind und die Abschlussarbeit (30 Leistungspunkte) positiv bewertet wurde.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte in der Kern-Studieneinheit gem. § 20 oder eine gemäß § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
2. an der Universität Dortmund für diesen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

§ 22

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund zu stellen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Kern-Studieneinheit die Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung in denselben oder vergleichbaren Fachrichtungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten / der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 23

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit ist aus dem Bereich der Kern-Studieneinheit gemäß § 5 Abs. 1 zu wählen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, ein Thema für ihre Abschlussarbeit vorzuschlagen. Dieses wird von den gemäß § 9 vom Prüfungsausschuss bestellten habilitierten Prüfer(innen) oder Professor(innen) festgelegt und der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin / eines Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen gestatten, dass die Abschlussarbeit in einer Komplement-Studieneinheit geschrieben wird. Der Antrag bedarf der Unterstützung durch die/den vorge-sehene(n) Themensteller(in).

(4) Die Vergabe des Themas erfolgt über die Prüferin bzw. den Prüfer, die/der das Thema der Abschlussarbeit stellt. Der Zeitpunkt der Vergabe wird aktenkundig gemacht. Das Thema kann frühestens vergeben werden, wenn die für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Leistungen gemäß § 20 nachgewiesen sind.

(5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; mit Zustimmung des Themenstellers kann sie in englischer Sprache abgefasst werden, in diesem Falle muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Die Fristen können bei begründetem Antrag hin um zwei Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat / die Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmit-

tel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sowie die Übernahme von Zeichnungen, Skizzen und graphischen Darstellungen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren fristgerecht beim Dekanat der Fakultät einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie nach § 11 Abs. 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 begutachtet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin/der Themensteller der Abschlussarbeit sein. Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss. Die beiden Prüferinnen/Prüfer erstatten je ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note abschließt.

(3) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Abschlussarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidat / der Kandidatin innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Zusatzstudieneinheiten

(1) Vor dem Abschluss der M.-A.-Prüfung kann die / der Studierende sich in weiteren der in den Anlagen zu § 5 und § 7 aufgeführten Studieneinheiten prüfen lassen. Die Anforderungen in den Zusatzstudieneinheiten entsprechen denen in den Komplement-Studieneinheiten. Der Umfang des Studiums der Zusatzstudieneinheiten wird nicht auf den Umfang des Studiums angerechnet.

(2) Auf Antrag der / des Studierenden wird das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzstudieneinheiten in ihr / sein Zeugnis über die M.A.-Prüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Bestehen der Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt § 12 entsprechend.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und der Durchschnitt der Noten für die Prüfungselemente in jeder Studieneinheit mindestens "ausreichend" sind.
- (4) Ist die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Hat die / der Studierende die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises sowie im Falle des endgültigen Nichtbestehens der M.A.-Prüfung gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

§ 27

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal, eine mit "nicht ausreichend" benotete Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in § 23 Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Abschlussarbeit keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28

M.A.-Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der M.A.-Prüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung der Abschlussarbeit, ggf. der zweiten Abschlussarbeit, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Abschlussarbeit, ggf. der zweiten Abschlussarbeit, die Noten für die Studieneinheiten und die Gesamtnote. Auf Antrag der / des Studierenden wird in das Zeugnis ein Vermerk über die Fachstudiendauer aufgenommen, die sie /er bis zum Abschluss der M.A.-Prüfung benötigt hat. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit, ggf. die zweite Abschlussarbeit, erbracht worden ist. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

§ 29

Akademischer Grad und Urkunde

- (1) Aufgrund des Bestehens der M.A.-Prüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Über die Verleihung des M.A.-Grades wird eine Urkunde ausgestellt, die dasselbe Datum wie das Zeugnis trägt.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat eine Studierende / ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt gewesen, ohne dass die / der Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach dem Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die / der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der / dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Prüfungszeugnisses möglich.
- (5) Ist die M.A.-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so hat der Prüfungsausschuss den M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für das B.A.-Zeugnis und den B.A.-Grad entsprechend.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Frühestens eine Woche nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens und spätestens ein Jahr danach wird auf Antrag Einsicht in die eigene Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Diese(r) bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Sprach und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 16. Januar 2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 9. Januar 2002.

Dortmund, 6. Februar 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlage zu § 5: Kombinationen von Studieneinheiten

Den Leitbildern entsprechen Kombinationen von Studieneinheiten, die ein Bündel von Qualifikationen für ein Berufsfeld vermitteln. Je nach Praxisfeld ist eine Vertiefung durch ein umfangreiches Komplement oder eine zusätzliche Spezialisierung durch ein zweites Komplement sinnvoll.

I. Studiengang: Angewandte Sprachwissenschaften

A. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Wirtschaftskommunikation (einschl. Beratung/Training/Personalentwicklung in Institutionen)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre und	Soziologie oder
		Technologie und Technikdidaktik

B. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Technische Kommunikation (Technische Redaktion, Technische Kommunikation, Terminologearbeit)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Sprachwissenschaften und	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau) oder
	Technologie und Technikdidaktik

C. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache und Interkulturelle Kommunikation (Unterricht, Medienentwicklung, Fachkommunikation, interkulturelles Handeln)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre oder
		Informatik oder
		Technologie und Technikdidaktik oder
		Soziologie oder
		Politik

D. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem sprachwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften und	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften oder	Betriebswirtschaftslehre oder
		Betriebswirtschaftslehre oder
		Soziologie oder
		Journalistik oder
		Informatik oder
		Politik oder
		Kath. Theologie oder
Soziologie und		Sport oder
		Politik oder
		Philosophie oder
		Technologie und Technikdidaktik

II. Studiengang: Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

E. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem literatur-/kulturwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Angewandte Sprachwissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre oder	Betriebswirtschaftslehre oder
	Journalistik oder	Soziologie oder Informatik oder
	Politik oder	Kath. Theologie oder
	Soziologie und	Sport oder
		Politik oder
		Philosophie oder
		Technologie und Technikdidaktik

F. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Industrie und Technik (Public Relations und Kultur, Sponsoring, kulturspezifische Kommunikationsstrategien)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Betriebswirtschaftslehre oder	Betriebswirtschaftslehre oder
	Journalistik oder	Technologie und Technikdidaktik
	Soziologie und	

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau)

G. Berufliches Leitbild: Redaktion und Gestaltung Neuer Medien im Kulturbereich (Projektmanaging, Konzeption, Design, Mediaplanung)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und	Informatik und	Journalistik oder
		Betriebswirtschaftslehre oder
		Philosophie"

Anlagen zu § 7:

**Besondere Bestimmungen für die Studieneinheiten der
B.A./M.A.-Studiengänge**

- Angewandte Sprachwissenschaften und
- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Übersicht:

Kern-/Komplement-Studieneinheiten:

- Anlage 1: Angewandte Sprachwissenschaften
- Anlage 2: Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Komplement-Studieneinheiten:

- Anlage 3: Philosophie
- Anlage 4: Soziologie
- Anlage 5: Katholische Theologie
- Anlage 6: Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 7: Informatik
- Anlage 8: Sport
- Anlage 9: Politik
- Anlage 10: Journalistik
- Anlage 11: Ingenieurwissenschaft
- Anlage 12: Technologie und Technikdidaktik

Verwendete Abkürzungen

CT	Chemietechnik
ET	Elektrotechnik
HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
MB	Maschinenbau
P	Praktikum
PS	Proseminar
PV	Pflichtvorlesung
S	Seminar
SP	Studienbegleitende Prüfungselemente
SWS	Semesterwochenstunden
TG	Teilgebiet
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Wahlveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

Anlage 1: Angewandte Sprachwissenschaften als Kern-/Komplement-Studieneinheit

Der Studiengang Angewandte Sprachwissenschaften ist modular aufgebaut und umfasst im Kern Veranstaltungen aus den Disziplinen germanistische und anglistische Sprachwissenschaft, ergänzt durch Module anderer Disziplinen.

Der Studiengang ist bilingual orientiert: Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

Das Studium der Angewandten Sprachwissenschaften hat in der Verbindung mit Komplement-Studieneinheiten *berufsbefähigenden* Charakter. Es soll Studierenden ein breites Spektrum sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die den Zugang zu kommunikationsintensiven Berufsfeldern außerhalb der Schule eröffnen. Die Kombination der beiden Sprachen trägt den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung und eröffnet auch Tätigkeitsbereiche mit internationalen Bezügen oder außerhalb des deutschen Sprachraums. Im Zentrum stehen:

- die Vermittlung von Theorie, Methoden, Analysewissen, praktischen Anwendungsmöglichkeiten und Anwendungsformen der Sprachwissenschaft;
- die Förderung kommunikativer Kompetenzen und interkultureller Zugänge zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

Im Blick auf spezifische Handlungsfelder und Institutionen können die Studierenden berufsvorbereitend Schwerpunkte setzen.

Die Kern-Studieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften wird stets zusammen mit Komplement-Studieneinheiten (vgl. die Kombinationsmöglichkeiten in der Anlage zu § 5) aus anderen Disziplinen studiert. Als Komplement-Studieneinheit kann Angewandte Sprachwissenschaften zusammen mit Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern und einer weiteren Komplement-Studieneinheit gewählt werden.

1. Ziele des Studiums

- (1) Sprachliche und sprachwissenschaftliche Qualifikation mit berufspraktischer Relevanz im Bereich des Deutschen und Englischen;
- (2) Fähigkeit zu wissenschaftlichem und professionellem Schreiben, zu sachgerechter, verständlicher und reflektierter Darstellung und Erörterung im Gespräch;
- (3) Kompetenz zur eigenständigen Bearbeitung sprachlich-fachlicher Problemstellungen und zur Entwicklung wissenschaftlich begründeter Handlungsvorschläge und Lösungen für Kommunikationsprobleme.

2. Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte lassen sich den folgenden Teilgebieten (TG) zuordnen:

- (1) **Sprachanalyse:** Sprach- und Grammatiktheorien, Theorien des Sprachwandels und Sprachbeschreibungen des Deutschen oder Englischen (Syntax, Semantik, Morphologie, Phonologie, Phonetik, Pragmatik) einschließlich der historischen Dimension;
- (2) **Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft:** Computerlinguistik, Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache, Sprache in Institutionen, Theorie und Praxis des Formulierens/Textproduktion, Textverständlichkeit, Sprache und Neue Medien, Fachsprache, Lexikographie, Psycholinguistik (Spracherwerb/Sprachverarbeitung), Sprachpathologie, Soziolinguistik, Sprachsoziologie etc.;

(3) **Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung:** Darstellungsformen und Darstellungsmedien (Text und Ton, Text und Bild, Text und Film), Popularisierung von Wissen, Experten-Laien-Kommunikation, computergestützte Verfahren (Hypermedien, Lernsoftware etc.), linguistische Unterrichtsforschung, Fachdidaktik (bes. für außerschulische Bereiche), Wissenschaftskommunikation etc.;

(4) **Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache:** Theorien des Zweitspracherwerbs, gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, Bilingualismus, Fachsprachen/Fachkommunikation und ihre Vermittlung, Sprachleistungsmessung, Kontrastive Sprachdidaktik, Fremdsprachenunterricht etc.;

(5) **Sprache und Kultur:** American/British Literary and Cultural Studies, Landeskunde und ihre Vermittlung, Vergleichende Kulturanalyse, Interkulturelle Kommunikation, (Vergleichende) Institutionenkunde (deutschsprachige/englischsprachige Länder), Interkulturelle Hermeneutik, Kulturpolitik, Migrantenkultur, Wissenschaftskultur- und kommunikation etc.;

(6) **Sprachpraxis allgemein:** English Translation, Writing, Listening, Pronunciation; deutsche Aussprache und Intonation, Rhetorik, Sprechgestaltung, Theaterpraxis etc.;

(7) **Fachliche Sprachpraxis Englisch:** Technical English, English for Journalists, Wirtschaftsenglisch etc.;

3. Aufbau des Studiums

3.1. Allgemeines

(1) Das Studium erfordert gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Zertifikats für einen Test gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Die Beherrschung einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift ist im Blick auf die Berufsfelder sehr empfehlenswert.

(2) Das Studium ist in Grund-, Haupt- und postgraduales Studium gegliedert.

(3) Das Grundstudium wird der Regel im 3., das Hauptstudium in der Regel im 7. und das postgraduale Studium in der Regel im 10. Semester abgeschlossen.

(4) Veranstaltungsarten sind: Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) in allen Studienphasen, Proseminare (PS) im Grundstudium, Hauptseminare (HS) im Haupt- und postgradualen Studium, ein Praktikum (PR) im Hauptstudium, Kolloquien und Oberseminare (OS) im postgradualen Studium.

(5) Die Studieninhalte sind in inhaltlichen Modulen organisiert, die aus unterschiedlichen Veranstaltungen bestehen und studienbegleitende Prüfungselemente (SP) enthalten können. Für Teilnahme und Prüfungselement wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (P) vergeben. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(6) Im Studium als Kern-Studieneinheit wird das Grundstudium mit 46 Leistungspunkten und 4 studienbegleitenden Prüfungselementen abgeschlossen; das Hauptstudium wird mit 60 Punkten und 5 SP abgeschlossen, das postgraduale Studium mit 90 Leistungspunkten und 4 SP.

(7) Gemäß Absprache mit einem/r Praktikumsbeauftragten bzw. einer für das Auslandssemester zuständigen Person ist im Grundstudium ein Praktikum, im Hauptstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Über das Praktikum eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von

einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Sprachintensive Institutionen/Bereiche sind:

1. Bildung und Kultur (Erwachsenenbildung, Vermittlung des Deutschen/Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);
2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel
4. Neue Medien (Hypermedia, Software, Computerlexikographie etc.);
5. Archiv und Dokumentation;
6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
7. Verwaltung und Behörden;
8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Text-/Sprachtechnologie);
10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z.B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

3.2. Das Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Kern-Studieneinheit

3.2.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft erwerben und sich Zugänge zu Anwendungsfeldern erarbeiten.

(2) In den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft sind 4 studienbegleitende Prüfungselemente (SP) nachzuweisen. Davon können maximal 3 in einer der beiden Teildisziplinen erbracht werden.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Das Grundstudium von Angewandter Sprachwissenschaft umfasst die folgenden, zu Modulen mit Punktbewertungen (P) zusammengestellten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 1: Basis

- | | | |
|---------|---|----------|
| • | Studienberatung Germanistik und Anglistik | 2 Punkte |
| • 2 SWS | Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6) | 2 Punkte |
| • 2 SWS | Ü Sprachpraktische Übungen (Germanistik) (TG6) | 2 Punkte |
| • 4 SWS | WP: PS Einführung in die Sprachwissenschaft (in | |

Germanistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP
 oder
 PS Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
 plus
 PS Sprachanalyse (2 SWS) (in Anglistischer Sprachwissenschaft)
 (TG1) mit SP 8 Punkte
 Summe Modul "Basis" 14 Punkte

Modul 2: Methoden

• 4-6 SWS WP: Sprachbezogener EDV-Kurs (Datenbanken, Multimedia, Programmieren für das Internet (HTML etc.), Computerlexikographie, Sprachlehrprogramme, Werkzeuge zur Textmanipulation, Layout etc.)
 oder
 Empirische Verfahren in der Linguistik (Korpuserhebung, Korpusanalyse, computergestütztes Transkribieren, signalphonetische Analyse etc.)
 oder
 Statistik (insbes. Deskriptive Verfahren)
 oder
 Kurs zur Wissenschaftstheorie oder Philosophiegeschichte
 oder
 Kurs zur Lernpsychologie oder Motivation
 oder
 Sozialwissenschaftlicher Methoden-/Empirikurs (Interviewtechnik, Beobachtung, Experiment etc.)
 oder
 Sprachkurs in einer weiteren Sprache [Sprachenzentrum]
 Summe Modul "Methoden" 6 Punkte

Modul 3: Sprachanalyse I

• 2 SWS PS Sprachanalyse (TG1) mit SP 6 Punkte
 Summe Modul "Sprachanalyse I" 6 Punkte

Modul 4: Anwendung

• Block P Praktikum in einer sprachbezogenen Institution (mit schriftlicher Auswertung) 8 Punkte
 • 2 SWS PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP 6 Punkte
 Summe Modul "Anwendung" 14 Punkte

Modul 5: Mehrsprachigkeit und Interkulturalität

• 2 SWS WP: PS Cultural Studies/ Sprache und Kultur (TG5) mit SP
 oder
 PS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache mit SP
 Summe Modul "Mehrsprachigkeit und Interkulturalität" 6 Punkte

Summe Grundstudium: 46 Punkte

3.2.2. Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Qualifikationsbasis verbreitern und sich berufsbezogene Anwendungsfelder und Tätigkeitsbereiche erschließen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Semester, von denen eines im Ausland an einer englischsprachigen Universität zu studieren ist.
- (3) Während des Hauptstudiums sind in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische Sprachwissenschaft 5 studienbegleitende Prüfungselemente nachzuweisen. Davon sind maximal 4 in einer der beiden Teildisziplinen zu absolvieren.
- (4) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).
- (5) Das Hauptstudium umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 6: Auslandssemester

- 16 SWS Anglistische oder Germanistische oder Allgemeine oder Angewandte Linguistik im Ausland an englischsprachiger Universität
- 21 Punkte**

Modul 7: Fremdsprache und Interkulturalität

- 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7) 2 Punkte
- 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7) 2 Punkte
- oder
- 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (weitere Sprache) [Sprachenzentrum] 2 Punkte
- 2 SWS WP: HS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache (TG4) mit SP 7 Punkte
- oder
- HS Cultural Studies/Sprache und Kultur (TG5) mit SP 7 Punkte
- Summe Modul "Fremdsprache und Interkulturalität" 11 Punkte**

Modul 8: Sprachanalyse II

- 2 SWS WP: HS Sprachanalyse (TG1) mit SP 7 Punkte
- oder
- HS Sprachgeschichte (TG1) mit SP 7 Punkte
- Summe Modul "Sprachanalyse II" 7 Punkte**

Modul 9: Anwendungsfeld I

- 2 SWS HS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP 7 Punkte
- Summe Modul "Anwendungsfeld I" 7 Punkte**

Modul 10: Vermittlung I

- 2 SWS HS Fachdidaktik Deutsch/Englisch (TG3) mit SP 7 Punkte
- oder
- HS Cultural Studies/Sprache und Kultur (TG5) mit SP 7 Punkte
- 2 SWS HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP 7 Punkte
- Summe Modul "Vermittlung I" 14 Punkte**

Summe Hauptstudium: 60 Punkte

(6) Das Erreichen von 210 Leistungspunkten in allen studierten Qualifikationseinheiten berechtigt, den Titel Bachelor of Arts (B.A.) zu führen. Mit dem B.A. ist ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht.

3.2.3. Postgraduales Studium

(1) An einen qualifizierten B.A. (vgl. §§ 13 (2), 19 (3) der Prüfungsordnung) kann sich ein postgraduales Studium anschließen. Das postgraduale Studium kann nur noch in der gewählten Kern-Studieneinheit studiert werden.

(2) Im postgradualen Studium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse bis hin zum Anschluss an die aktuelle Forschung vertiefen und berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen. Damit sollen die Voraussetzungen für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten, ferner für ein Promotionsstudium geschaffen werden.

(3) Im Studium sind 4 Prüfungselemente nachzuweisen, davon maximal zwei in einer der beiden Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische Sprachwissenschaft. Besonders empfohlen werden projektorientierte und interdisziplinäre Veranstaltungen.

(4) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende, argumentativ anspruchsvolle schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(5) Das postgraduale Studium umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 11: Sprachanalyse III

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| • 5 SWS | Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG1-4 | 5 Punkte |
| • 2 SWS | HS/OS Sprachanalyse (historischer Schwerpunkt) (TG1) mit SP
oder
HS/OS Sprachanalyse (TG1) mit SP | 9.5 Punkte |
| | Summe Modul "Sprachanalyse III" | 14.5 Punkte |

Modul 12: Anwendungsfeld II

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| • 5 SWS | Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG1-7 | 5 Punkte |
| • 2 SWS | HS/OS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP | 9.5 Punkte |
| | Summe Modul "Anwendungsfeld II" | 14.5 Punkte |

Modul 13: Anwendungsfeld III

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| • 6 SWS | Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 1-7 | 6 Punkte |
| • 2 SWS | HS/OS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP | 9.5 Punkte |
| | Summe Modul "Anwendungsfeld III" | 15.5 Punkte |

Modul 14: Vermittlung II

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| • 6 SWS | Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG5-7 | 6 Punkte |
| • 2 SWS | HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP
oder
HS/OS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache (TG4) mit SP | 9.5 Punkte |
| | Summe Modul "Vermittlung II" | 15.5 Punkte |
| | Summe Postgraduales Studium: | 60 Punkte |

3.2.4. Abschlussarbeit in Angewandten Sprachwissenschaften

(1) Der Studiengang wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Bereich der Kern-Studieneinheit abgeschlossen.

(2) Die Abschlussarbeit behandelt eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den sprachwissenschaftlichen Problemfeldern des Studiengangs. Das Thema ist selbstständig zu erschließen und sprachlich angemessen, sachgerecht, argumentativ und den wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.

(3) Für die erfolgreiche Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Erreichen von 300 Leistungspunkten berechtigt, den Titel *Master of Arts (M.A.)* zu führen. Mit dem M.A. wird ein avancierter berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.3. Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit

3.3.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft erwerben.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 studienbegleitende Prüfungselemente (SP) nachzuweisen. Davon muss jeweils eines in der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplin und einer in der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 15: Basis

• Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik	2 Punkte
• 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 4 SWS WP: PS Einführung in die Sprachwissenschaft (in Germanistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP oder PS Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) plus PS Sprachanalyse (2 SWS) (in Anglistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP	8 Punkte
Summe Modul "Basis"	14 Punkte

Modul 16: Vertiefung

• 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Germanistik) (TG6)	2 Punkte
• 5 SWS Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 3-6	5 Punkte
• 2 SWS PS Sprachanalyse (TG1) mit SP oder PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	6 Punkte
Summe Modul "Vertiefung"	13 Punkte

Summe Grundstudium:

27 Punkte

3.3.2. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre sprachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse erweitern.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 Prüfungselemente - wahlweise aus der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin - zu erbringen.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(4) Im Hauptstudium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 17: Sprachpraxis und Vermittlung

• 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
• 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7)	2 Punkte
• 2 SWS HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP	7 Punkte
Summe Modul "Vermittlung"	11 Punkte

Modul 18: Sprachanalyse und Anwendungsfeld

• 4 SWS Anglistische Sprachwissenschaft aus TG 1,2,4,5	4 Punkte
• 4 SWS Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 1,3,4,5	4 Punkte
• 2 SWS HS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	7 Punkte
Summe Modul " Sprachanalyse und Anwendungsfeld "	15 Punkte

Summe Hauptstudium: 26 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: 53 Punkte

Anlage 2:

Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-/Komplement-Studieneinheit

Der Studiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist modular aufgebaut und umfasst zentrale Kurse aus den Disziplinen germanistische und anglistisch-/amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft, ergänzt durch Module anderer Disziplinen. Er vermittelt in nicht-traditionellen Kombinationen wissenschaftliches und berufsbefähigendes Wissen sowie Fertigkeiten, die den interdisziplinären Anforderungen der neuen Berufsprofile im Zeitalter der Globalisierung gerecht werden. Der Studiengang ist bilingual und in einem präzisen Sinne interkulturell orientiert: er vermittelt insbesondere auch elementar-kulturelle Formen englisch- und deutschsprachiger Länder wie kollektive Symbolik, Alltagsmythen, Selbst- und Fremdbilder. Die Integration der germanistischen und der anglistisch-amerikanistischen Studienanteile trägt einerseits der Herkunft des Großteils der Studierenden, andererseits der überragenden Bedeutung der anglo-amerikanischen Sprach- und Kulturräume Rechnung.

Die Kern-Studieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft wird stets zusammen mit Komplement-Studieneinheiten (vgl. die Kombinationsmöglichkeiten in § 5) aus anderen Disziplinen studiert. Als Komplement-Studieneinheit kann Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften zusammen mit Angewandten Sprachwissenschaften als Kern und einer weiteren Komplement-Studieneinheit gewählt werden.

1. Ziele des Studiums

(1) Gründliche, insbesondere vergleichende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Literatur- und Kulturgeschichten der englischsprachigen und deutschsprachigen Länder, in der Analyse, Interpretation und produktiven Rezeption literarischer und kultureller Texte und der Literatur- und Kulturtheorien;

(2) Fähigkeit zur kritischen Aktualisierung literarischer und kultureller Texte, insbesondere im Film, in den Neuen Medien und dem Multimediabereich, einschließlich des Erwerbs der dazu erforderlichen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksformen;

(3) Kompetenz zur problemorientierten Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse für die Bearbeitung berufsbezogener Aufgaben in den oben genannten Bereichen;

(4) In dem interkulturell und interdisziplinär ausgerichteten Studiengang wird bei den Lehrveranstaltungen ein hohes Maß an Integration angestrebt, insbesondere zwischen:

- anglistisch-amerikanistischen und germanistischen Wissensinhalten;
- Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kanonisierter Literatur/Kultur und Populärliteratur/-kultur (exemplarische Behandlung von Texten);
- Erwachsenen- und Kinderliteratur/-kultur;
- Textsubstrat und Inszenierungspraxis in Theater, Film und Fernsehen.

2. Inhalte des Studiums

Der Studiengang umfasst die folgenden Gegenstandsbereiche:

(1) literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden einschließlich ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Reflexion;

- (2) wissenschaftliche Analyse und Interpretation von Texten; literatur- und kulturwissenschaftlich orientierte Diskursanalyse;
- (3) deutsch- und englischsprachige Literaturen und Kulturen der Neuzeit unter besonderer Hervorhebung ihrer interkulturellen Bezüge;
- (4) deutsch- und englischsprachige Populärliteratur und -kultur (einschließlich Film, Fernsehen und Neue Medien), darunter Kinder- und Jugendliteratur/-kultur;
- (5) deutsch- und englischsprachige Migranteliteratur;
- (6) interdiskursive und interkulturelle Dimensionen von Literatur und Kultur;
- (7) anwendungsbezogene Textproduktion, Text- und Literaturkritik, wissenschaftliches und berufsbezogenes Schreiben, Rhetorik;
- (8) Ästhetik und Wertung literarischer und kultureller Texte;
- (9) Geschichte und Theorie des Theaters (*theatre studies*) unter Berücksichtigung von Film und Fernsehen;
- (10) literatur- und kulturwissenschaftliche Dimensionen der Mediengeschichte und -theorie, einschließlich Editions- und editorische Praxis;
- (11) Leseforschung und -förderung.

Diesen elf Gegenstandsbereichen entsprechen drei primäre Orientierungen:

- primär historisch-generische Orientierung (Bereiche 2-5 und 9);
- primär theoretische Orientierung (Bereiche 1, 6 und 8);
- primär direkt berufsbezogene Orientierung (Bereiche 7, 10 und 11).

Die einzelnen Module des Studienganges werden jeweils durch Zuordnung zu den drei primären Orientierungen spezifisch konkretisiert.

Die primär historisch-generische Orientierung umfasst Literaturgeschichte der neueren und modernen Epochen, Autor(inn)en und Werke sowie Gattungsgeschichte beider Sprachräume. Dabei wird insbesondere spezifisch die elementar-kulturelle Fundierung und populäre Ausstrahlung von Epochen und Gattungen berücksichtigt (kollektive Symbolik, Alltagsmythen, Selbst- und Fremdbilder, populäre Gattungen).

Die primär theoretische Orientierung umfasst vor allem die kulturwissenschaftliche Begründung von Literaturwissenschaft (wichtige theoretische Paradigmen, konzeptuelle Modelle und praktische Anwendungsmöglichkeiten, kulturelle Unterschiede und Besonderheiten, u. a. Terminologie in beiden Sprachen).

Die primär berufsbezogene Orientierung trainiert die Lösung praktischer Aufgaben in Berufsfeldern mittels einsatznaher Simulation (je spezifisch mediengerechte Aufarbeitung von Wissen und professionelle Präsentation, z. B. Schreiben von Features, Kritiken und Reden).

3. Aufbau des Studiums und Leistungsnachweise

3.1. Allgemeines

- (1) Das Studium erfordert gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Zertifikats für einen Test gemäß § 1 Abs. 1

der Prüfungsordnung. Die Beherrschung einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift ist im Blick auf die Berufsfelder sehr empfehlenswert.

(2) Das Studium ist in Grund-, Haupt- und postgraduales Studium gegliedert. Das Grundstudium wird in der Regel im 3., das Hauptstudium in der Regel im 7. und das postgraduale Studium in der Regel im 10. Semester abgeschlossen.

(3) Veranstaltungsarten sind: Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) in allen Studienphasen, Proseminare (PS) im Grundstudium, Hauptseminare (HS) im Haupt- und postgradualen Studium, ein Praktikum (PR) im Hauptstudium, Kolloquien und Oberseminare (OS) im postgradualen Studium.

(4) Die Studieninhalte sind in inhaltlichen Modulen organisiert, die aus unterschiedlichen Veranstaltungen bestehen und studienbegleitende Prüfungselemente (SP) enthalten. Für Teilnahme und Prüfungselement wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (P) vergeben. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(5) Im Studium als Kern-Studieneinheit wird das Grundstudium mit 46 Leistungspunkten und 4 studienbegleitenden Prüfungselementen abgeschlossen; das Hauptstudium wird mit 60 Punkten und 4 SP abgeschlossen, das postgraduale Studium mit 90 Leistungspunkten und 4 SP.

(6) Im Studium als Komplement-Studieneinheit müssen für das Grundstudium 2 SP absolviert und 26 Leistungspunkte erworben werden. Das Hauptstudium wird mit weiteren 2 SP und 27 Punkten abgeschlossen.

(7) Gemäß Absprache mit einem/r Praktikumsbeauftragten bzw. einer für das Auslandssemester zuständigen Person ist im Grundstudium ein Praktikum, im Hauptstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Über das Praktikum eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

3.2. Das Studium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-Studieneinheit

3.2.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften sowie Zugänge zur beruflichen Praxis erwerben.

(2) Für angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-Studieneinheit sind während des Grundstudiums 4 SP zu erbringen. Davon können jeweils höchstens drei in der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 1 Einführungen

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 4 SWS | Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (Germanistik) | 4 Punkte |
| | | oder | |
| | 2 SWS | Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (Anglistik) | |
| | | plus | |
| | 2 SWS | Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (Amerikanistik) | |
| b) | | Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik | 1 Punkt |
| c) | 2 SWS | Einführung in ein Spezialgebiet der Literatur- und Kulturwissenschaften | 2 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „Einführungen“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 12 Punkte

Modul 2 Historisch-generische Aspekte der Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung | 2 Punkte |
| c) | 2 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 2 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „historisch-generische Aspekte“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 11 Punkte

Modul 3 Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorien | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorien | 2 Punkte |
| c) | 1 SP | Modul „Theorien“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 9 Punkte

Modul 4 Berufsfeldbezug

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | Ü Textbezogene EDV-Nutzung in Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| c) | | Berufsfeldbezogenes Praktikum | 5 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „berufsdidaktischer Schwerpunkt“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 14 Punkte

Summe Grundstudium 46 Punkte

Modul 9 Anwendungsbezogene Textproduktion mit Medienbezug (I)

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur anwendungsbezogenen Textproduktion mit Medienbezug | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Textproduktion mit Medienbezug (I)“ (zugeordnet a) | 6 Punkte |

Summe 8 Punkte

Summe Hauptstudium 60 Punkte

(5) Das Erreichen von 210 Leistungspunkten in allen studierten Qualifikationseinheiten berechtigt, den Titel Bachelor of Arts (B.A.) zu führen. Mit dem B.A. wird ein berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.2.3. Postgraduales Studium

(1) An einen qualifizierten B.A. (vgl. §§ 13 (2), 19(3) der Prüfungsordnung) kann sich ein postgraduales Studium anschließen. Das postgraduale Studium kann nur noch in der gewählten Kern-Studieneinheit studiert werden.

(2) Im postgradualen Studium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse bis hin zum Anschluss an die aktuelle wissenschaftliche Forschung vertiefen, berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen und danach die Abschlussarbeit anfertigen.

(3) Für angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften sind im postgradualen Studium 4 Prüfungselemente nachzuweisen. Davon können jeweils höchstens zwei in der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(4) Ein Prüfungselement umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(5) Im postgradualen Studium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 10 Literatur- und Kulturwissenschaft (II)

- | | | | |
|----|--------|---|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | HS mit theoretischem Schwerpunkt | 2 Punkte |
| c) | 2 SWS | HS mit historisch-generischem Schwerpunkt | 2 Punkte |
| d) | 14 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 14 Punkte |
| e) | 1 SP | Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft (II)“ (zugeordnet a, b oder c) | 7.5 Punkte |

Summe 27.5 Punkte

Modul 11 Praxisbezug (II)

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 4 SWS | Lehrveranstaltungen zur Textproduktion | 4 Punkte |
| c) | 1 SP | Modul „Praxisbezug (II)“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 13.5 Punkte

Modul 12 Elementare Kultur

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur elementaren Kultur deutsch- und englischsprachiger Länder | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „elementare Kultur“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 9.5 Punkte

Modul 13 Anwendungsbezogene Textproduktion mit Medienbezug (II)

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur anwendungsbezogenen Textproduktion mit Medienbezug | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Textproduktion mit Medienbezug (II)“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 9.5 Punkte

Summe postgraduales Studium 60 Punkte

(6) Die **Abschlussarbeit** dient insbesondere dem Nachweis der Fähigkeit, ein anspruchsvolles monographisches Thema der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften entsprechend den wissenschaftlichen Standards selbstständig zu erschließen und darzustellen.

(7) Für die erfolgreiche Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Erreichen von 300 Leistungspunkten berechtigt, den Titel *Master of Arts (M.A.)* zu führen. Mit dem M.A. wird ein avancierter berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.3. Das Studium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit

3.3.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften erwerben.

(2) Für angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 SP zu erbringen. Davon muss eines in der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplin und eines in der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 14		Einführungen	
a)	4 SWS	Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften	4 Punkte
	2 SWS	oder Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften	
	2 SWS	plus Einführung in die angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (Amerikanistik)	
b)		Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik	1 Punkt
c)	2 SWS	WP-Einführung in ein Spezialgebiet der Literatur- und Kulturwissenschaft	2 Punkte
d)	1 SP	Modul „Einführungen“ (zugeordnet a)	7 Punkte
Summe			14 Punkte

Modul 15		Literatur- und Kulturwissenschaft (mit historisch-generischem oder theoretischem Schwerpunkt)	
a)	2 SWS	PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung	2 Punkte
	2 SWS	oder PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorien	
b)	1 SP	Modul „historisch-generische oder theoretische Aspekte“ (zugeordnet a)	6 Punkte
Summe			8 Punkte

Modul 16		Berufspraktischer Schwerpunkt	
a)	2 SWS	PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug	2 Punkte
b)	2 SWS	Ü Textbezogene EDV-Nutzung in Literatur- und Kulturwissenschaft	2 Punkte
Summe			4 Punkte

Summe Grundstudium „Komplement-Studieneinheit“ 26 Punkte

3.3.1. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Qualifikationsbasis verbreitern und ihre Kenntnisse vertiefen.

(2) Für angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 SP

- wahlweise aus der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin - zu erbringen.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Hauptstudium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 17 Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | HS mit dem Schwerpunkt Theorien
oder | 2 Punkte |
| | 2 SWS | HS mit historisch-generischem Schwerpunkt | |
| c) | 5 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 5 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „historisch-generische oder theoretische Aspekte“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 14 Punkte

Modul 18 Praxisbezug

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | Lehrveranstaltungen zur Textproduktion | 2 Punkte |

Summe 4 Punkte

Modul 19 Fachsprachliche Lehrveranstaltungen

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 4 SWS | Fachsprachliche Lehrveranstaltungen Englisch | 4 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Fachsprachliche Lehrveranstaltungen“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 9 Punkte

Summe Hauptstudium „Komplement-Studieneinheit“ 27 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:

53 Punkte

Anlage 3: Philosophie als Komplement-Studieneinheit

Philosophie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Inhalte des Studiums

Systematisch gliedern sich die Inhalte des Studiums des Studienfachs Philosophie in Teilgebiete. Sie sind wie folgt zu Bereichen zusammengefasst, nach denen alle Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden:

Bereich A: Praktische Philosophie		
Teilgebiete	A1	Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A2	Ethik
	A3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A4	Philosophische Anthropologie
Bereich B: Theoretische Philosophie		
Teilgebiete	B1	Erkenntnistheorie
	B2	Logik
	B3	Wissenschaftstheorie
	B4	Philosophie der Sprache
Bereich C: Spezialgebiete		
Teilgebiete	C1	Ontologie/Metaphysik
	C2	Philosophie der Geschichte
	C3	Philosophie der Natur
	C4	Philosophie der Kunst/Ästhetik
	C5	Philosophie der Religion
	C6	Philosophie der Kultur und der Technik
	C7	Philosophie der Mathematik

Folgende systematischen Teilgebiete der Philosophie kommen als Vertiefungsgebiete des 3. Studienabschnitts in Frage:

A 2	Ethik
A 3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
A 4	Philosophische Anthropologie
B 1	Erkenntnistheorie
B 3	Wissenschaftstheorie
C 1-7	ein Teilgebiet aus dem Bereich C

Historisch gliedern sich die Inhalte des Studienfachs Philosophie in **vier Perioden**:

1. Altertum und Mittelalter
2. Neuzeit
3. 19. Jahrhundert
4. 20. Jahrhundert

2. Studienleistungen

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen von 2 (4) Semesterwochenstunden Umfang schließen ein schriftliches Protokoll oder mündliches Referat ein und werden mit 3 (6) Leistungspunkten bewertet.

Mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten (6 Punkte).

Schriftliche Hausarbeiten bestehen entweder in der referierenden Darstellung eines Themas zu einer 2-stündigen Lehrveranstaltung (**schriftliches Referat**, Umfang ca. 10-15 Seiten: 6 Punkte) oder in der Bearbeitung eines **selbst gewählten Themas** zu einem 4-stündigen Vertiefungsgebiet (Umfang ca. 15-20 Seiten: 7 Punkte).

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) erstrecken sich auf ein 4-stündiges Modul (Dauer von 4 Stunden: 7 Punkte).

3. Aufbau des Grund- und Hauptstudiums von Philosophie als Komplement-Studieneinheit

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen sind in 3 Module eingeteilt:

Modul 1: Einführung in Inhalte und Methoden der Philosophie (mit SP)

- 2 SWS Einführung in die theoretische Philosophie 3 Punkte
- 2 SWS Einführung in die praktische Philosophie 3 Punkte
- 2 SWS Interpretationskurs I oder II 3 Punkte

Das studienbegleitende Prüfungselement (SP) besteht in einem schriftlichen Referat (6 Punkte).

Modul 2: Philosophiegeschichte und Klassikerseminare (mit SP)

- 2 SWS Proseminar zu klassischen Texten 3 Punkte
- 2 SWS Proseminar zu klassischen Texten der Philosophie 3 Punkte
- 2 SWS Philosophiegeschichtliche Überblicksveranstaltung 3 Punkte

Das studienbegleitende Prüfungselement besteht in einer mündlichen Prüfung zu einer Überblicksveranstaltung und einem Klassikerseminar (6 Punkte).

Modul 3: Systematische Teilgebiete der Philosophie (mit 2 SP)

- 2 SWS Veranstaltung zu einem Teilgebiet aus dem Bereich A, B oder C 3 Punkte
- 4 SWS Veranstaltung zu einem Vertiefungsgebiet 6 Punkte

Die studienbegleitenden Prüfungselemente bestehen in einem schriftlichen Referat (6 Punkte) sowie als Studienleistung zum Vertiefungsgebiet wahlweise einer schriftlichen Hausarbeit mit selbst gewähltem Thema oder einer 4-stündigen Klausur (7 Punkte).

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: 52 Punkte

(2) Das Grundstudium ist nach dem Erreichen von 30 Leistungspunkten abgeschlossen, d.h. nach dem erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Moduls. Grund- und Hauptstudium gehen prüfungslos ineinander über; über den Abschluss des Grundstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung ausgestellt.

(3) Das Hauptstudium ist mit dem Erreichen von 52 Leistungspunkten abgeschlossen.

Anlage 4: Soziologie als Komplement-Studieneinheit

Soziologie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Generell setzt der Besuch von Proseminaren den Besuch der Vorlesungen 'Allgemeine Soziologie' und 'Einführung in die Soziologie' voraus; der Besuch von Hauptseminaren setzt den Besuch von Proseminaren desselben Schwerpunkts voraus. Im Grund- und im Hauptstudium sind je zwei 2 studienbegleitende Prüfungselemente zu absolvieren.

2. Aufbau des Grund- und Hauptstudiums

Modul 1: Grundlagen der Soziologie

- | | |
|--|------------------|
| • 2 SWS Vorlesung 'Allgemeine Soziologie' | 7 Punkte |
| • 2 SWS Vorlesung 'Einführung in die Soziologie' | <u>8 Punkte</u> |
| Summe Modul 1 | 15 Punkte |

Modul 2: Empirische Sozialforschung

- | | |
|--|------------------|
| • 2 SWS Vorlesung 'Einführung in die empirische Sozialforschung' | 7 Punkte |
| • 2 SWS Soziologische Methodenübung (,Standardisierte Sozialforschung' oder 'nichtstandardisierte Sozialforschung I: Datenerhebung' oder 'nichtstandardisierte Sozialforschung II: Datenauswertung') | <u>8 Punkte</u> |
| Summe Modul 2 | 15 Punkte |

Modul 3: Schwerpunkte der Soziologie

- | | |
|---|------------------|
| • 2 SWS Proseminar zu Soziale Probleme und Sozialpolitik oder Innovations- und Techniksoziologie oder Materiale Kultursoziologie) | 6 Punkte |
| • 2 SWS Hauptseminar zu einem gewählten Proseminar-Schwerpunkt | <u>9 Punkte</u> |
| Summe Modul 3 | 15 Punkte |

Modul 4: Auslandssemester

- | | |
|---|----------|
| • Veranstaltungen einer ausländischen Hochschule zur Vertiefung gewählter soziologischer Schwerpunkte | 7 Punkte |
| | ===== |

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:	52 Punkte
---	------------------

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn mindestens 22 Punkte erreicht sind, also mit dem erfolgreichen Besuch der Vorlesung 'Einführung in die empirische Sozialforschung'. Grund- und Hauptstudium gehen prüfungslos ineinander über; über den Abschluss des Grundstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ausgestellt. Die Veranstaltungen an einer Hochschule im Ausland sind im Rahmen des vorgeschriebenen Auslandssemesters (§ 4 der Prüfungsordnung) zu studieren.

Anlage 5: Katholische Theologie als Komplement-Studieneinheit

Katholische Theologie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Biblische Theologie

- 2 SWS Proseminar zur Exegese alttestamentlicher oder neutestamentlicher Texte mit studienbegleitendem Prüfungselement (SP) **7 Punkte**

Modul 2: Systematische Theologie

- 2 SWS Proseminar Einführung in die Systematische Theologie mit SP **7 Punkte**

Modul 3: Praktische Theologie

- 2 SWS Proseminar zur praktischen Theologie/Religionspädagogik mit SP **7 Punkte**
21 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 4: Vertiefung

- 2 SWS Vorlesung zur biblischen Theologie **6 Punkte**
- 2 SWS Vorlesung zu einer der Epochen der Kirchengeschichte **6 Punkte**
- 2 SWS Vorlesung in Systematischer Theologie **6 Punkte**
- 2 SWS Vorlesung in praktischer Theologie 1 (Religionspädagogik) **6 Punkte**
- 2 SWS Hauptseminar aus einem der drei Bereiche mit Proseminar im Grundstudium mit SP **8 Punkte**
32 Punkte

Gesamtanforderung für B.A. als Komplement-Studieneinheit:

53 Punkte

Anlage 6: Betriebswirtschaftslehre als Komplement-Studieneinheit

Betriebswirtschaftslehre wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

(1) Das Grund- und Hauptstudium besteht insgesamt aus 31 SWS = 43 Leistungspunkten.

(2) In jedem Modul besteht das Prüfungselement (SP) aus einer Klausur; diese wird zweimal im Jahr, jeweils nach Ende der Vorlesungszeit, angeboten. Mit den SP werden insgesamt 9 Punkte erworben.

(3) Als frei wählbare Lehrveranstaltung (Wahlehrveranstaltung) wird empfohlen: "Einführung in die EDV, Teil 1 und II" (2 x 2 V).

2. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1:

- 3 SWS Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2 V + 1 Ü)

4 Punkte

Modul 2:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

- 3 SWS a) Grundlagen des Marketing (2 V + 1 Ü) im SS
- 4 SWS b) Theorie der Produktionswirtschaft (2 V + 2 Ü) im SS
- 4 SWS c) Grundlagen der Unternehmensrechnung (2 V + 2 Ü) im WS
- 3 SWS d) Theorie der Investition und Finanzierung (2 V + 1 Ü) im WS

19 Punkte

3. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 3:

- 14 SWS Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre, zu wählen aus folgendem Katalog der speziellen Betriebswirtschaftslehren:
 1. Industriebetriebslehre
 2. Investition und Finanzierung
 3. Marketing
 4. Operations Research
 5. Steuerlehre
 6. Unternehmensführung
 7. Unternehmensrechnung und Controlling
 8. Wirtschaftsinformatik

20 Punkte

=====

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:

52 Punkte

Anlage 7: Informatik als Komplement-Studieneinheit

Informatik wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Wahlpflichtveranstaltungen sind mit "WP" markiert. Im Grund- und im Hauptstudium sind je zwei 2 studienbegleitende Prüfungselemente zu absolvieren.

1. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1:

• 3 SWS Einführung in die Informatik für Ingenieure I 2V + 1Ü 5 Punkte

Modul 2:

• 3 SWS Einführung in die Informatik für Ingenieure II 2V + 1Ü 5 Punkte

Modul 3:

• 3 SWS Programmierpraktikum [Softwarepraktikum] 3Pr 8 Punkte

Modul 4:

• 6 SWS Lineare Algebra [Lineare Algebra 1 für Mathematiker oder Mathematik 2 für Informatiker] 4V + 2Ü 10 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 5:

• 3 SWS Praktische Informatik für Wirtschaftsmathematiker 1 2V + 1Ü 5 Punkte

Modul 6:

• 3 SWS Praktische Informatik für Wirtschaftsmathematiker II 2V + 1Ü 5 Punkte

Modul 7:

• 4 SWS WP: Informatik oder Ingenieurinformatik oder Informatik und Gesellschaft oder Grundlagen der theoretischen Informatik 6 Punkte

Modul 8:

• 2 SWS Seminar zur Informatik 4 Punkte

Modul 9:

• 2 SWS WP: Informatik 4 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: 52 Punkte

Anlage 8: Sport als Komplement-Studieneinheit

Sport wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Eingangsvoraussetzung: Nachweis sportpraktischer Fähigkeiten im Umfang des Deutschen Sportabzeichens in Bronze

Teilbereiche: Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder

- A1: Leichtathletik
- A2: Gerätturnen
- A3: Gymnastik/Tanz
- A4: Schwimmen
- A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball)
- A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball)
- A7: Torschusspiele (z.B. Fußball, Hockey)
- A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (z.B. Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport)

2. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Grundlagen der Sportwissenschaft

- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2:
"Bewegung, Training und Gesundheit" 2 Punkte
- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4:
"Sportunterricht und Erziehung" 2 Punkte
- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6:
"Sport, Individuum und Gesellschaft" 2 Punkte

SP: Eine Prüfung in einer Einführungsvorlesung nach Wahl

Summe Modul 1

6 Punkte
6 Punkte
12 Punkte

Modul 2: Grundlagen der Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder

- 2 SWS Fundamentum "Körper und Bewegung" 2 Punkte
- 1 SWS Fundamentum "Bewegung und Spiel im Wasser" 1 Punkt
- 2 SWS Fundamentum "Spiel" 2 Punkte
- 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A1 bis A4 2 Punkte
- 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A5 bis A7 2 Punkte

SP: Eine Prüfung in einer Spezialisierungsveranstaltung nach Wahl

Summe Modul 2

9 Punkte
5 Punkte
14 Punkte

3. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 3: Vertiefung der Sportwissenschaft

- 2 SWS Hauptseminar aus dem Arbeitsbereich 1 oder 2 2 Punkte
- 2 SWS Hauptseminar aus dem Arbeitsbereich 3 oder 4 2 Punkte
- 2 SWS Hauptseminar nach Wahl aus dem Arbeitsbereich 5 oder 6 2 Punkte
- 4 SWS Hauptseminar nach Wahl aus dem Arbeitsbereich 1 bis 6 4 Punkte

10 Punkte

SP: Eine Prüfung in einem Hauptseminar nach Wahl
Summe Modul 3

6 Punkte
16 Punkte

Modul 4: Vertiefung der Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder

- 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A8
- 4 SWS Vertiefungen aus den oben gewählten Spezialisierungen

2 Punkte
4 Punkte

SP: Eine Prüfung in einer Spezialisierung nach Wahl aus A8
Summe Modul 4

6 Punkte
5 Punkte
11 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:

=====
53 Punkte

Anlage 9: Politik als Komplement – Studieneinheit

1. Aufbau des Grundstudiums (15 SWS):

Modul 1:		
• 3 SWS	Einführung in die Politikwissenschaft 2 V + 1 Ü	4 Punkte
Modul 2:		
• 4 SWS	Politische Theorie 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 3:		
• 4 SWS	Politische Systeme 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 4:		
• 4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
2 studienbegleitende Prüfungen (je 5 Punkte)		<u>10 Punkte</u>
Summe Grundstudium		26 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums (16 SWS):

Modul 5:		
• 4 SWS	Parteien 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 6:		
• 4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 7:		
• 4 SWS	Kommunikation und Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 8:		
• 2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: Politische Theorie oder Politische Systeme 2 S	2 Punkte
Modul 9:		
• 2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: (individuelle Schwerpunktbildung) 2 S	2 Punkte
2 studienbegleitende Prüfungen in Modul 5-7		<u>10 Punkte</u>
Summe Hauptstudium		26 Punkte
Gesamtanforderung		52 Punkte

Anlage 10: Journalistik als Komplement-Studieneinheit

Journalistik wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Studienbegleitende Prüfungselemente werden mit SP abgekürzt. Insgesamt sind 4 SP's zu absolvieren. Alle Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme voraus. Die Kriterien dafür werden durch die Seminarleitung festgelegt. Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer in einem Medienbetrieb (Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medium) zu erbringen. Das Praktikum kann auch bereits vor dem Studium absolviert worden sein.

1. Aufbau des Grundstudiums:

Modul 1:

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Einführung in die Journalistik.
(1. Semester) 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in die Kommunikationswissenschaft.
(1. Semester) 2 Punkte
- ◆ 4 SWS Einführung in die Methoden der Sozialrecherche und
Datenanalyse.
(2. Semester, mit SP, Klausur) 7 Punkte
- ◆ 4 SWS Einführung in die Rechtsordnung/Medienrecht.
(2. und 3. Semester, mit SP, Klausur) 7 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in den praktischen Journalismus.
(3. Semester) 3 Punkte

Modul 2:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Einführung in die journalistische Ethik.
(2. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 5 Punkte
- ◆ 4 SWS Fernsehen und Gesellschaft.
(2. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 7 Punkte
- ◆ 2 SWS Einführung in die Geschichte des Journalismus.
(1. Semester, SP, 12-15 seitige Hausarbeit) 5 Punkte

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Wahlpflichtveranstaltung ist Pflicht. Das Angebot an Veranstaltungen in Modul 2 kann variieren.

Modul 3:

Wahlveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Journalismus in Europa. 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Sonstige offene Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. 2 Punkte

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.

2. Aufbau des Hauptstudiums:

Modul 4:

Pflichtveranstaltung:

- ◆ 8 SWS Lehrredaktion, zweisemestrig (4. und 5. oder 6. und 7. Semester) mit Produktionsergebnis. Die Zuordnung zu einer Lehrredaktion (Print, HF, TV, Online) geschieht durch das Institut für Journalistik. 14 Punkte

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2/4 SWS Kommunikationswissenschaft/Kommunikationstheorie 2/4 Punkte
- ◆ 2 SWS Journalismus und Europa 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Journalismusgeschichte 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Kulturberichterstattung 2 Punkte

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung ist Pflicht.

Wahlveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Konzeption und Produktion einer Fachzeitschrift. 4 Punkte
- ◆ 2 SWS Sonstige zugangsoffene Lehrveranstaltungen 2 Punkte

Modul 5:

Es muss eine der folgenden Alternativen studiert werden. Diese Alternativen tragen vorläufigen Charakter und können durch andere ergänzt bzw. ersetzt werden.

Alternative 1: Ökonomie

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Ökonomie 1 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Ökonomie 2 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Ökonomie 3 mit SP, Klausur 4 Punkte

Alternative 2: Wissenschaftsjournalismus

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 1 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 2 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Wissenschaftsjournalismus 3 mit SP, Produktionsergebnis oder Hausarbeit 4 Punkte

Alternative 3: Konflikt- und Krisenjournalismus

Pflichtveranstaltung:

- ◆ 4 SWS Friedensjournalismus, mit SP, Hausarbeit 6 Punkte

Wahlpflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Kriegsberichterstattung 2 Punkte
- ◆ 2 SWS Umweltberichterstattung/Konfliktberichterstattung 2 Punkte

Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.

Anlage 11: Ingenieurwissenschaft als Komplement-Studieneinheit

Ingenieurwissenschaft wird als einzige Komplement-Studieneinheit gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Im Grundstudium wird ein gemeinsames Fundament für die Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbau gelegt. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit, sich auf eine oder zwei Fachrichtungen zu konzentrieren.

1. Aufbau:

- 32 SWS Gemeinschaftliches technisches Grundstudium in Chemietechnik (CT), Elektrotechnik (ET), Maschinenbau (MB) mit 4 studienbegleitenden Prüfungselementen (SP);
- 30 SWS Hauptstudium mit Vertiefung in einer oder zwei technischen Fachrichtungen:
 - A. Chemietechnik **oder**
 - B. Elektrotechnik **oder**
 - C. Maschinenbau **oder**
 - D. Chemietechnik kombiniert mit Elektrotechnik **oder**
 - E. Chemietechnik kombiniert mit Maschinenbau **oder**
 - F. Elektrotechnik kombiniert mit Maschinenbau

Bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen (D-F) beträgt der Umfang jeweils 15 SWS pro Fachrichtung.

2. Gemeinschaftliches technisches Grundstudium

Modul 1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

- 3 SWS Chemie für Maschinenbauer (3V)
- 3 SWS Mathematik für Chemiker (mit SP) (3V)
- 5 SWS Physik A1 (3V 2Ü)

18 Punkte

Modul 2: Einführung

- 1 SWS Chemietechnik (1V)
- 1 SWS Elektrotechnik (1V)
- 1 SWS Maschinenbau (1V)**

3 Punkte

Modul 3: Grundlagen der Chemietechnik (mit SP*)

- 3 SWS Werkstoffkunde I (CT) (2V 1Ü)
- 3 SWS Thermodynamik I (CT) (2V 1Ü)

7/12 Punkte

Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik (mit SP*)

- 3 SWS Elektrotechnik (ET) (2V 1Ü)
- 3 SWS Informationstechnik (ET) (2V 1Ü)

7/12 Punkte

Modul 5: Grundlagen des Maschinenbaus (mit SP*)

- 2 SWS Technisches Zeichnen (MB) (2V)
- 2 SWS Maschinenelemente (MB) (2V)
- 2 SWS Fertigungslehre (MB) (2V)

7/12 Punkte

Grundstudium

52 Punkte

*) Zwei der drei Prüfungselemente (SP) aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern (Module 3-5) sind zu erbringen; dann werden jeweils 12 Punkte gutgeschrieben.

***) Wenn im Maschinenbau nicht angeboten, erfolgt Hinweis auf eine Ersatzveranstaltung.

3. Hauptstudium einer Ingenieurwissenschaft als einzige Komplement-Studieneinheit

3.1. Maschinenbau

Modul 1: Technische Betriebsführung (mit SP)

- 2 SWS Arbeitswissenschaft(2V/Ü)
- 2 SWS Logistik I: Materialfluss und Logistik (2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik II: Grundlagen des Fabrikbetriebs (2PV/Ü)
- 2 SWS Betriebswirtschaftslehre (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Fertigungstechnologien (mit SP)

- 2 SWS Spanende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Umformende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Fügende Fertigungstechnologie (2PV)

12 Punkte

Modul 3: Vertiefung

- 16 SWS aus dem Angebot der Fakultät Maschinenbau (mit 2 SP)

27 Punkte

Hauptstudium

53 Punkte

3.2. Chemietechnik

Modul 1: Chemieingenieurwesen (mit SP)

- 3 SWS Reaktionstechnik (2PV 1Ü)
- 3 SWS Thermische Verfahrenstechnik (2PV 1Ü)
- 2 SWS Mechanische Verfahrenstechnik (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Anlagentechnische Grundlagen (mit SP)

- 3 SWS Prozesskunde (2PV 1Ü)
- 2 SWS Anlagentechnik (2PV)
- 2 SWS Werkstoffe II (2PV)

13 Punkte

Modul 3: Vertiefung

- 6 SWS Praktikum Chemietechnik (P)
- 10 SWS aus dem Angebot der Fakultät Chemietechnik (mit 2 SP)
Empfohlen werden: Sicherheitstechnik, Strömungslehre, Thermodynamik II, Betriebswirtschaft.

26 Punkte

Hauptstudium

53 Punkte

3.3. Elektrotechnik

Modul 1: Systeme und Methoden in der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Datenverarbeitungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Energiesysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Informationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Kommunikationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Regelungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Simulationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Verträglichkeit elektrischer Systeme (2V/Ü)

13 Punkte

Modul 2: Technologie und Verfahren der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Bauelemente (2V/Ü)
- 2 SWS Mikrosystemtechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Isoliertechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Werkstoffe (2V/Ü)
- 2 SWS optische Übertragungstechnik (2V/Ü)

14 Punkte

Modul 3: Vertiefung (2 SP)

16 SWS aus dem Angebot der Fakultät für Elektrotechnik

26 Punkte

Hauptstudium

53 Punkte

3.4. Hauptstudium Maschinenbau bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen

Modul 1: Technische Betriebsführung (mit SP)

- 2 SWS Arbeitswissenschaft(2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik I: Materialfluss und Logistik (2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik II: Grundlagen des Fabrikbetriebs (2PV/Ü)
- 2 SWS Betriebswirtschaftslehre (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Fertigungstechnologien (mit SP)

- 2 SWS Spanende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Umformende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Fügende Fertigungstechnologie (2PV)

13 Punkte
27 Punkte

3.5. Hauptstudium Chemietechnik bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen

Modul 1: Chemieingenieurwesen (mit SP)

- 3 SWS Reaktionstechnik (2PV 1Ü)
- 3 SWS Thermische Verfahrenstechnik (2PV 1Ü)
- 2 SWS Mechanische Verfahrenstechnik (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Anlagentechnische Grundlagen (mit SP)

- 3 SWS Prozesskunde (2PV 1Ü)
- 2 SWS Anlagentechnik (2PV)
- 2 SWS Werkstoffe II (2PV)

13 Punkte
27 Punkte

3.6. Hauptstudium Elektrotechnik bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen

Modul 1: Systeme und Methoden in der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Datenverarbeitungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Energiesysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Informationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Kommunikationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Regelungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Simulationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Verträglichkeit elektrischer Systeme (2V/Ü)

13 Punkte

Modul 2: Technologie und Verfahren der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Bauelemente (2V/Ü)
- 2 SWS Mikrosystemtechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Isoliertechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Werkstoffe (2V/Ü)
- 2 SWS optische Übertragungstechnik (2V/Ü)

14 Punkte
27 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als einzige Komplement-Studieneinheit:

=====
105 Punkte

Anlage 12: Technologie und Technikdidaktik als Komplement-Studieneinheit

Technologie und Technikdidaktik kann als einzige oder als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt werden (vgl. Anlage zu § 5). Wird Technologie und Technikdidaktik als einzige Komplement-Studieneinheit gewählt, sind alle Module zu studieren. Die Module 1 und 2 sowie 5 und 6 sind zu studieren, wenn neben Technologie und Technikdidaktik ein weiteres Komplement gewählt wird.

1. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Allgemeine Technologie

6 SWS	Stoff-, Energie- und Informationsumsatz (5V + 1Ü)	6 Punkte
2 SWS	Systemtheorie (2 V)	2 Punkte
	Prüfungselement: Klausur oder mdl. Prüfung	6 Punkte

Modul 2: Technikdidaktik

5 SWS	Lehr-Lern-Prozesse (2 V + 1 Ü + 2 P)	5 Punkte
2 SWS	Neue Medien	2 Punkte
	Prüfungselement: Klausur oder mdl. Prüfung	6 Punkte

Modul 3: Fertigungstechnologie

2 SWS	Grundverfahren der Technik (2 V)	2 Punkte
4 SWS	Fertigungstechnik (2 V + 2 Ü)	4 Punkte
	Prüfungselement: Klausur oder mdl. Prüfung	5 Punkte

Modul 4: Technische Praktika

4 SWS	Technische Projekte (4 V)	4 Punkte
3 SWS	Arbeitstechniken (3 P)	3 Punkte
2 SWS	Experimentalübungen I (2 P)	2 Punkte
	Prüfungselement: Versuchsdokumentation und Arbeitsproben	6 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 5: Technische Systeme und Verfahren

6 SWS	Systemtechnik (3V + 3 Ü)	6 Punkte
3 SWS	Technische Prozesse (3V)	3 Punkte
	Prüfungselement: Klausur oder mdl. Prüfung	4 Punkte

Modul 6: Prozeßmanagement

4 SWS	Projektmanagement und Personalführung (4 S)	4 Punkte
2 SWS	Moderne Rechner- und Medientechnik (2 P)	2 Punkte
	Prüfungselement: Projektdokumentation	7 Punkte

Modul 7: Soziotechnik

4 SWS	Technik und Umwelt (2V + 2S)	4 Punkte
3 SWS	Soziotechnische Systeme (1S + 2 Ex)	3 Punkte
	Prüfungselement: Planung und Durchführung einer Exkursion	4 Punkte

Modul 8: Produktionstechnologie

3 SWS Verfahren der Produktionstechnik (3 V)

3 Punkte

5 SWS Experimentalübungen II (5 P)

5 Punkte

Prüfungselement: Versuchsdokumentation und Arbeitsproben

7 Punkte

=====

Gesamtanforderungen für den B.A. als

- eine von zwei Komplement-Studieneinheiten (Modul 1+2, 5+6)
- einzige Komplement-Studieneinheit (Modul 1 bis 8)

53 Punkte

105 Punkte

**Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Angewandte Sprachwissenschaften
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines, Ziele
- § 2 Umfang des Praktikums
- § 3 Einschlägige Institutionen und Bereiche
- § 4 Praktikumswahl, Beratung Anrechenbarkeit
- § 5 Organisationsformen
- § 6 Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 7 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 8 Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte
- § 9 Zuständigkeit

§ 1

Allgemeines, Ziele

- (1) Ein studiengangbezogenes Praktikum im Grundstudium ist ein Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums (vgl. § 4 Abs. 1 - 3 der Prüfungsordnung).
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen,
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise für das angestrebte Berufsfeld relevanter Institutionen und Organisationen zu gewinnen und die Erfahrungen im weiteren Studium theoretisch zu fundieren;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - Probleme, Einstellungen und Kommunikationsformen in den Praxisfeldern zu verstehen und ihnen angemessene Handlungsweisen zu entwickeln;
 - Kriterien für die weitere Studiengestaltung und die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Kompetenzen und Wissensstrukturen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.

§ 2

Umfang des Praktikums

Der Umfang des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen.

§ 3

Einschlägige Institutionen und Bereiche

- (1) Das Praktikum sollte in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem angestrebten Berufsbild entspricht.
- (2) Für den Studiengang Angewandte Sprachwissenschaften sind dies u.a.:
 1. Bildung und Kultur (Erwachsenenbildung, Vermittlung des Deutschen/ Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);

2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel)
4. Neue Medien (Hypermedia, Text-/Sprachtechnologie, Online-Journalismus, Lernsoftware, Computerlexikographie etc.);
5. Archiv und Dokumentation;
6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
7. Verwaltung und Behörden;
8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Textproduktion);
10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z.B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

(3) Für den Studiengang Literatur- und Kulturwissenschaften sind dies u.a.:

1. Bildung und Kultur (Theater, Kulturämter, Agenturen im kulturellen Bereich, Kulturorganisationen etc.);
2. Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film;
3. Neue Medien (Mediaplanung, Online-Journalismus im Kulturbereich etc.);
4. Industrie und Technik (Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Public relations, Sponsoringagenturen etc.);
5. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

§ 4

Praktikumswahl, Beratung, Anrechenbarkeit

(1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie werden dabei von den Praktikumsbeauftragten der Fakultät unterstützt. Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

(2) Die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine kompetente Anleitung gewährleisten kann.

(3) Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle von einem/einer Praktikumsbeauftragten der Fakultät genehmigt werden. Dafür ist ein Beratungsgespräch und eine schriftliche Bestätigung über die Anrechenbarkeit durch den/die Praktikumsbeauftragten/Praktikumsbeauftragte erforderlich.

§ 5

Organisationsformen der Praktika

(1) Das Praktikum wird in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der/des Praktikumsbeauftragten auch in anderer Form absolviert werden (studienbegleitend).

(3) Ausfallszeiten sind nachzuholen.

§ 6

Schriftliche Auswertung des Praktikums

- (1) Über das Praktikum ist eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von einem/einer gemäß § 9 der Prüfungsordnung Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Die schriftliche Auswertung des Praktikums dient einer ersten wissenschaftlichen Reflexion der Praxiserfahrungen und soll einen Bezug zu den fachlichen Inhalten des Studiums herstellen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Probleme einer professionellen Praxis anzuwenden.
- (3) Neben der allgemeinen Reflexion soll der Text auf eine spezifische Problemstellung des Tätigkeitsfeldes analytisch eingehen.

§ 7

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine Tätigkeit ausgeübt, die in Umfang und Inhalt dem geforderten Praktikum entspricht, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anrechnung als Praktikum und den Erlass des Berichts.

§ 8

Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf dem vorgesehenen Formular durch Bescheinigung der Praktikumsstelle und das Testat einer/eines gemäß § 9 der Prüfungsordnung Prüfungsberechtigten nach Durchsicht des Praktikumsberichts.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 9

Zuständigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zentralen Fragen der Organisation und Durchführung der Praktika.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, zur Koordination der Praktika Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte zu delegieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 28.11.2001.

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

B.A. Angewandte Sprachwissenschaften

B.A. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Herr / Frau _____

geboren am _____, Matrikelnummer _____

wohnhaft in _____

kann eine Praktikumsstelle bei _____

_____ antreten.

Dortmund, _____
(Datum) (Unterschrift der / des Praktikumsbeauftragten) (Stempel)

=====
Herr / Frau _____ wurde vom _____ bis _____

als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Gesamtdauer des Praktikums: _____ Wochen _____ Tage

Fehltage während der Praktikumsdauer: _____ Tage,
davon Krankheit _____ Tage,
sonstige Abwesenheit _____ Tage.

Name / Anschrift der Firma / Institution _____

_____ Telefon _____

(Datum) (Stempel der Firma / Institution) Unterschrift _____

=====
Diese Praxistätigkeit und der vorgelegte Bericht darüber werden als Praktikum gemäß § 4 der Prüfungsordnung anerkannt.

Dortmund, _____

Unterschrift der Prüferin / des Prüfers _____ (Stempel)